Die Stellung des Staatsanwalts in Frankreich verglichen mit GVG. § 141 ff.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Othmar Ferner
aus Irdning
Referendar am Amtsgericht zu München

Approbiert am 19. Dezember 1929.

Gedruckt
im Tageblatt-Haus, Coburg
1930

30:128

Referent:
Univ.-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Teil:

Geschichte der französischen Staatsanwaltschaft 1
I. Kapitel: Aeltere Geschichte 1
II. Kapitel: Neuere Geschichte 7

2. Teil:

Organisation der französischen Staatsanwaltschaft . . . 11
I. Kapitel: Verfassung 11
II. Kapitel: Ernennung, Beförderung, Absetzung . . . 14
§ 1. Ernennung 14
§ 2. Beförderung 15
§ 3. Absetzung 16
III. Kapitel: Organisationsprinzipien 17
§ 1. Die Einheit 17
§ 2. Die Unteilbarkeit 18
§ 3. Die Unabhängigkeit 19
§ 4. Die Unablehnbarkeit 20
§ 5. Die Unverantwortlichkeit 21
§ 6. Die Amovibilität 22

3. Teil:

Geschäftskreis der französischen Staatsanwaltschaft . . 27
I. Kapitel: Im Allgemeinen 27
II. Kapitel: Die Staatsanwaltschaft als Justizverwaltungsbehörde 27
III. Kapitel: Die Staatsanwaltschaft in Zivilsachen . . . 29
§ 1. Als „partie jointe“ 29
§ 2. Als „partie principale“ 31
IV. Kapitel: Die Staatsanwaltschaft in Strafsachen . . 32
§ 1. Allgemeines 32
§ 2. Im Ermittlungsverfahren 33
A. Die gerichtliche Polizei 33
B. Opportunitätsprinzip 35
C. Die öffentliche Klage 35
D. Die sog. „surveillance administrative . . 36
E. Die sog. „surveillance judiciaire“ 37
F. Die sog. „surveillance privée“ 39

Seite

G. Strafverfolgungshindernisse 40
H. Untersuchungsrichterliche Funktionen des Prokurators der Republik. — Funktionen des Untersuchungsrichters 41

§ 3. In der Voruntersuchung 44
A. Im Allgemeinen 44
B. Funktionen des Prokurators der Republik zu Beginn der Voruntersuchung 46
C. Funktionen des Prokurators der Republik im Laufe der Voruntersuchung 46
D. Funktionen des Prokurators der Republik am Schlusse der Voruntersuchung 49
E. Das staatsanwaltschaftliche Oppositionsrecht . 50
F. Funktionen des „ministère public" nach Erlassung der „ordonnance de clôture 50

§ 4. Im Verfahren vor der Anklagekammer . . . 51

§ 5. Im Hauptverfahren 51
A. Allgemeines 51
B. Das Hauptverfahren vor den einfachen Polizeigerichten 52
C. Das Hauptverfahren vor den korrektionellen Gerichten 52
D. Das Hauptverfahren vor den Schwurgerichten 52

§ 6. Das Rechtsmittelrecht der Staatsanwaltschaft . 54
A. Allgemeines 54
B. Die ordentlichen Rechtsmittel 54
C. Die außerordentlichen Rechtsmittel . . . 55
D. Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Rechtsmittelverfahren 58

§ 7. Die Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde 59

Literaturverzeichnis.

Allglave, action du Ministère Public, Paris 1874.
Beling, Deutsches Reichsstrafprozeßrecht, Berlin u. Leipzig 1928
Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht, Berlin 1898.
Caullet, Des fonctions du Procureur de la République, Paris 1909.
Dalloz, Code d'instruction criminelle, Paris 1929.
Delpon, Histoire de L'action publique, Paris 1830.
Elling, Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland, Breslau 1911.
Feisenberger, Staatsanwaltschaft, im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Band V, S. 649, Berlin u. Leipzig 1928.
Fey, Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Strafprozeß, München 1912.
Frey, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankeich, Erlangen 1850.
Goyet, Le Ministère public en matière civilie et en matière repressive, Paris 1926.
Grimm, Die Stellung des öffentlichen Anklägers im deutschen und französischen Recht, Vortrag, gehalten auf der Tagung der preußischen Staatsanwälte zu Essen 1928.
Garraud, Traité de l'instruction criminelle, Paris 1926.
Guyot, Le Ministère Public en France Bar-le-Duc, 1894
Faustin-Hélie, Traité de l'instruction criminelle, Paris 1866.
Keller, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland, Wien 1866.
v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg/B., 1892.
Mangin, Traité de l'action publique, Brüssel 1859.
Mannosuke Jamoaka, die Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft, Borna-Leipzig 1909.
Massabiau, Mannuel du Procureur du Roi, Paris 1843.
Ortolan et Ledeau, Le Ministère Public en France, Paris 1831.
Petel, De la responsabilité du Ministère public, Paris 1901.
Rosenfeld, Deutsches Strafprozeßrecht, Berlin u. Leipzig 1926.
Rosicki, Das Institut des Ministère Public im französischen Recht, Bern 1911.
Roux, Cours de droit criminel francais, Band II, Procédure pénale, Paris 1927.
Saussier, Le Ministère Public et le Pouvoir central, Paris 1910
Schenck, Le Ministère Public, Paris 1813.
Sundelin, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland, Anklam 1860.
Thésard, Le Ministère Public, Niort 1867.
Tinsch, Die Staatsanwaltschaft im Deutschen Reichsprozeßrecht, Erlangen 1883.

I. Teil.

Geschichte der französischen Staatsanwaltschaft.

I. Kapitel: Aeltere Geschichte.

Das Institut der Staatsanwaltschaft konnte erst in dem Augenblick zur Entstehung kommen, wo die Idee Wurzel geschlagen hatte, daß das Verbrechen nicht nur die Verletzung von Rechtsgütern eines Andern, sondern auch die Verletzung der staatlichen Rechtsordnung bedeutet. In dem Augenblick also, wo man zur Erkenntnis kam, daß nicht nur das Privatinteresse des Einzelnen, sondern auch das Interesse der Allgemeinheit, der Gesellschaft, des Staates auf dem Spiele steht. Vor diesem Zeitpunkt war der Staat an der Verfolgung von Verbrechern und Vergehen nicht interessiert. Dies überließ er dem Verletzten, der z. B. im alten germanischen Recht mit der Waffe in der Hand, dem Talionsprinzip gemäß, Sühne forderte. Wollte er bezw. seine Sippe diesen Weg nicht beschreiten, so konnte eine Abfindung, das sogenannte Wehrgeld gefordert werden. Dieses Wehrgeld war der Höhe nach gesetzlich bestimmt, wobei dem Range des Verletzten und der Schwere der Verletzung Rechnung getragen wurde. (System der Kompositionen).

Das Verfahren vor den Gerichten war ein akkusatorisches, d. h. es war Sache des Verletzten oder seiner Verwandten, Klage zu erheben. Ausnahmsweise wurde der Richter von Amts wegen tätig, und zwar in den Fällen, wo sich die verbrecherische Tat gegen die Allgemeinheit richtete, wie z. B. bei Hochverrat, Brandstiftung usw. Einen öffentlichen Kläger gab es nicht. Jedoch finden sich hiezu in der Zeit der Karolinger einige Ansätze. Die Unterbeamten des Grafen, die Centenarii und Scultetti (Schultheisse) hatten in Ermangelung eines Privatklägers als öffentliche Kläger aufzutreten.[1])

Auch fungierten seit dem 13. Jahrhundert in den Femgerichten die Freischöffen als öffentliche Kläger.

---

[1]) Vgl. Keller, Staatsanwaltschaft, S. 4

Im alten Rom wird man vergeblich einen öffentlichen Kläger entdecken. Es gibt zwar Autoren, die einen solchen in den Quästores parricidii, Procuratores cäsaris und Defensores civitatum erblicken. Die Quästores parricidii hatten jedoch in der Hauptsache nur richterliche Funktionen. Sie waren die Vorsitzenden der vier ständigen Gerichtshöfe, die zur Aburteilung gewisser Verbrechen eingerichtet wurden.[2])

Die Procuratores cäsaris waren im wirtschaftlichen Interesse des Kaisers tätige Privatpersonen. Sie waren sozusagen kaiserliche Geschäftsträger, in die Provinzen hinausgesandte Agenten, um dort die kaiserlichen Domänen zu verwalten, Steuern und sonstige Abgaben einzunehmen und schließlich die diesbezüglichen Prozesse selbst zu entscheiden. Niemals bekamen sie Anteil an der Strafjustiz.[3])

Die Defensores civitatum waren gewählte Gemeindebeamte, die die Aufgabe hatten, die niederen Stände der Gemeinde gegen die Launen und Willküren der höheren zu beschützen. Sie hatten auch die Pflicht, Verbrechen aufzudecken und die Täter dem Richter zu übergeben.[4]) Später erlangten sie auch richterliche Befugnisse, indem sie Geldstrafen, aber nicht über 50 Soldi aussprechen durften. Das waren ihre strafprozessualen Funktionen, deren Umfang wohl zu gering ist, um sie als öffentliche Ankläger, unseren Staatsanwälten vergleichbar, erscheinen zu lassen.

Das Institut der Staatsanwaltschaft, das von Frankreich kommend, fast in allen zivilisierten Staaten der Welt Aufnahme gefunden hat, war in Frankreich selbst zur Entstehung gekommen. Die Procuratores cäsaris und Advocati fisci, welche die in Gallien eingedrungenen Franken von den Römern übernahmen, hatten die Aufgabe, die Interessen des Königs und des Fiskus vor den Gerichten zu wahren.[5]) Daraus entstanden die „procureurs- und avocats du roi", die den König bei den Gerichten (Baillages, sénéchaussées usw.) und Parlamenten zu vertreten hatten. Sich bei Gericht vertreten zu lassen, war damals noch kein Recht wie heute, sondern ein Privileg, das vor allem der König genoß. Seine Prokuratoren und Advokaten, die sogen. „gens du roi", waren, wie ihr Name schon besagt, lediglich Bevollmächtigte, bezw. Prozeßvertreter, hatten also kein öffentliches Amt inne. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts nahm jedoch mit der Erstarkung der königlichen Gewalt ihr Amt allmählich öffentlich rechtlichen Charakter an.

---

[2]) Guyot, le Ministère public, S. 93.
[3]) Ortolan et Ledeau, Ministère Public, S. XIV.
[4]) Guyot, S. 95; Ortolan et Ledeau, S. XIV.
[5]) Keller, S. 11.

Die Ordonnanz Philipps IV. des Schönen vom Jahre 1302, welche eine Reform der damaligen französischen Gerichtsorganisation darstellt, regelt in gewissen Beziehungen ihre Obliegenheiten. So wird den Prokuratoren verboten, Private zu vertreten, außer es handelt sich um ihre eigenen Verwandten; auch wurde ihnen das Recht eingeräumt, ihre Funktionen durch andere ausüben zu lassen, durch sog. Substituten, die sie jedoch selbst bezahlen mußten.

Die wichtigste Bestimmung der Ordonnanz ist wohl die, daß die Prokuratoren bei Beginn ihres Amtes einen Eid zu leisten haben, genau wie die Richter, die sogen. „baillis". Diese Bestimmung bestätigt wohl den öffentlich rechtlichen Charakter der Prokuratoren. Sie, die vorher nur Bevollmächtigte, Vertreter des Königs waren und als solche auch anderen Personen dienen konnten, sind nun Beamte, öffentliche Funktionäre geworden. Im Jahre 1302 gab es auch bereits „avocats du rois", wie zahlreiche Annalen beweisen, denn nach ihnen sollen in diesem Jahre Jean le Bossu und Jean Pastoureau diese Aemter versehen haben.[6])

Durch die Ordonnanz Philipps des Schönen bekamen die Prokuratoren ihren ständigen Sitz bei den Parlamenten. Von hier aus drangen sie in sämtliche Instanzen der französischen Gerichtsorganisation ein.

Vor 1318 finden wir sie bei den „baillages" und „sénéchaussées, denn eine Ordonnanz dieses Jahres von Philipp V., dem Langen, unterdrückt sie bei den Untergerichten im Gebiet des geschriebenen Rechts und überträgt ihre Funktionen den „baillis".[7])

Diese Maßnahmen schienen sich als unzweckmäßig erwiesen zu haben, denn bald tauchen die Prokuratoren wieder auf. Der Zeitpunkt kann allerdings nicht mehr genau bestimmt werden.

Durch eine Reihe von Ordonnanzen wird die Tätigkeit der „procureurs"- und „avocats du roi" näher bestimmt. Zu erwähnen sind insbes. die Ordonnanzen von 1355, 1360, 1367 und 1371. Die drei letzteren enthalten die Voraussetzungen, unter denen die öffentliche Klage zu erheben ist.[8])

Im Laufe des XIV. Jahrhunderts hat das Institut der Staatsanwaltschaft, das damals in den „procureurs"- und „avocats du roi" vertreten wird, ständig an Bedeutung zugenommen. Von einfachen Agenten, Geschäftsträgern des Königs sind sie zu Hütern der öffentlichen Ordnung geworden. Sie, die ursprünglich nur die materiellen Interessen des Königs im Auge hatten,

[7]) Ortolan et Ledeau, Bd. I, S. XXXIV.
[6]) Ortolan et Ledeau, Bd. I, S. XXXIII.
[8]) Guyot, S. 106.

werden nun mit dem Schutze der Allgemeinheit, des Staates, betraut. Ihnen obliegt nun die Erhebung der öffentlichen Klage, die Verfolgung der Verbrechen und Vergehen — damit sind sie zu öffentlichen Anklägern geworden. Wodurch erklärt sich nun diese Erweiterung ihrer Funktionen, die ihre Natur vollständig veränderte? Diese Umgestaltung des Instituts der französischen Staatsanwaltschaft erklärt sich nur aus der Umgestaltung, die das französische Königtum selbst erfuhr. Im 14. Jahrhundert hörte der französische König auf, bloßer Lehensherr seiner Vasallen zu sein. Seine Macht hatte in kurzer Zeit ungeheuer zugenommen. Er war der Repräsentant des Staates geworden. Seine Interessen und die der Allgemeinheit, des Staates, waren identisch geworden. Diese Entwicklung kann kaum treffender gekennzeichnet werden, als durch das Wort, das Ludwig XIV. in den Mund gelegt wird, „l'état c'est moi". Wer nun ein Verbrechen beging, verletzte die Interessen des Staates und hatte damit die Verfolgung von Seiten des Königs zu erwarten, der die Interessen des Staates zu seinen eigenen machte. Mit der Verfolgung betraute der König seine Advokaten und Prokuratoren, die dadurch zu öffentlichen Klägern oder Staatsanwälten in buchstäblichem Sinne wurden.

Die Prokuratoren und Advokaten teilten ihre staatsanwaltliche Tätigkeit in der Weise, daß die ersteren den schriftlichen Teil, die letzteren den mündlichen erledigten „on distinguait entre la plume et la plaidoirie".[9])

Die Prokuratoren waren die Männer der Feder, die königlichen Advokaten die Männer des Wortes.[10])

Beide Gruppen waren an den Parlamenten, am „conseil du roi", dem späteren Kassationshof, wie auch an den Untergerichten („baillages", „sénéchaussées", „prévautées") vertreten. Sie hießen an den Parlamenten und am „conseil du roi" Generalprokuratoren (procureurs généraux) und Generaladvokaten (avocats généraux) an den Untergerichten „procureurs"- und avocats du roi.

Die Funktionen des „procureur général" und „procureur du roi" waren teils prozessuale, teils politische. Von den prozessualen ist wohl die wichtigste die „Verfolgung aller strafbaren Handlungen. Die „procureurs généraux" und „procureurs du roi" hatten beim Parlament bezw. bei den Untergerichten ihre Anträge schriftlich einzureichen. Sie allein konnten Prozesse, und zwar Kriminal- und Zivilprozesse anhängig machen; denn die „avocats" hatten nur die Befugnis, die Rechte der Parteien in der öffentlichen Verhandlung vor dem Gericht mündlich wahrzunehmen (dans une plaidoirie). Da das Strafverfahren ein

[9]) Ortolan et Ledeau, Bd. I, XLV.
[10]) Frey, Die Staatsanwaltschaft, S. 7.

schriftliches geworden war, hatten die „avocats", als Männer des Wortes, damit nichts mehr zu tun. Ihre Tätigkeit war auf Zivilprozesse beschränkt. In den Strafprozessen fungierten also nur die Prokuratoren. Sie allein stellten die Strafanträge. Ihnen oblag die Urteilsvollstreckung, sowie der Vollzug sämtlicher richterlicher Entscheidungen. Auch hatten sie über den Gang der Gerichtsverfahren zu wachen.

In Zivilsachen hatten die Staatsanwälte, sowohl die „procureurs", wie auch die „avocats" unter anderem folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung der Rechte des Königs, sowie des Staates.
2. Die Wahrung der Interessen der Minderjährigen.
3. Die Wahrung der Interessen der Entmündigten und Abwesenden.
4. Die Wahrung der Interessen der Kirche und anderer öffentlicher Körperschaften.

Dabei ist festzuhalten, daß die Tätigkeit der Prokuratoren nur eine rein schriftliche war, und den Advokaten des Königs allein das Recht zustand, die Interessen der von ihnen vertretenen Partei bei der Gerichtsverhandlung mündlich wahrzunehmen.

Die Stellung der „avocats généraux" und „avocats du roi" war sehr merkwürdig. Trotz ihres Amtes fuhren sie nämlich fort, dem Advokatenstande anzugehören und waren kraft Gesetzes dessen Vorstände (batonniers). Allerdings wurde ihnen verboten, gegen die Interessen des Königs als Parteivertreter aufzutreten.[11])

Später wurde den Generaladvokaten überhaupt das Recht versagt, für die Parteien weiterhin zu plaidieren.

Der Glanz und die Würde des Königs, dessen Vertreter die „avocats" waren, kam in ihrer Kleidung und in ihrem Benehmen zum Ausdruck. Sie konnten während ihrer Rede in Gegenwart des Gerichts ihr Haupt unentblößt lassen und nach Fällung des Urteils, in der Sitzung selbst, angesichts des Richters Berufung einlegen, was den gewöhnlichen Advokaten strengstens untersagt war.

Nur noch ein paar Worte über die politischen Funktionen der alten französichen Staatsanwälte.

Als Mittler zwischen König und Parlamenten hatten sie diesen und den Untergerichten die Gesetze und Ordonnanzen des Königs zu überbringen und deren Einregistrierung zu betreiben. Sie hatten sich gegen jede Nichtanwendung oder Uebertretung des Gesetzes zu wenden, woher auch immer diese Nichtanwendung oder Uebertretung kommen mochte.[12])

[11]) Ordonnanz von 1498.
[12]) Vgl. Frey, S. 11.

Ihre Funktionen griffen auch in die Angelegenheiten der Kirche ein, indem sie sämtliche Bullen und Breven des Papstes prüfen mußten, um, wenn sie den Grundsätzen und Rechten der gallikanischen Kirche widersprachen, die Verweigerung des königlichen Plazets zu beantragen.[13])

Ueber das Verhältnis der Beamten der alten französischen Staatsanwaltschaft zueinander ist zu bemerken, daß von einer Ueber- und Unterordnung, also von einer Hierarchie, wie sie z. B. bei unserem Institut heute besteht, nicht gesprochen werden konnte. Der „avocat général" war allerdings dem „procureur général", ebenso der „avocat du roi" dem „procureur du roi" untergeordnet. „Procureurs" und avocats" ihrerseits waren wieder dem „procureur général" am Parlament unterstellt. Allein diese Unterordnung war, wie Frey ganz richtig bemerkt, der Hauptsache nach nur eine „superiorité d'honneur".

Die königlichen Advokaten, der „avocat général" am Parlament und der „avocat du roi" am Untergericht führten im Namen des Prokurators, des direkten Repräsentanten des Königs, in der Sitzung das Wort. Trotzdem waren sie nicht bemüßigt, vorher den Procurator um seinen Standpunkt zu befragen, geschweige denn, sich seine Meinung zu eigen zu machen. Sie konnten sogar von seinen schriftlich gestellten Anträgen, die sie mündlich in der Verhandlung zu entwickeln hatten, abweichen.

Umgekehrt war der Prokurator gezwungen, in gewissen Fällen, z. B. bei der Erhebung einer Zivilklage, den Rat des Advokaten vorher einzuholen „et ne pourra intenter nostredit procureur action ne procèz en matière civile sans avoir le conseil de notre advocat".[14])

Die Beamten der Staatsanwaltschaft wurden ursprünglich vom König ernannt. Zuerst ganz willkürlich, später auf den Vorschlag des Parlaments hin, das drei der gewandtesten Anwälte dem König zur Auswahl vorschlug. Wie die Beamten der Staatsanwaltschaft vom König ernannt wurden, konnten sie auch von ihm willkürlich entlassen werden.

Diese Absetzbarkeit der Staatsanwälte und damit ihre vollständige Abhängigkeit vom König, als der damals verkörperten Staatsgewalt hörte mit der Käuflichkeit der Aemter auf.

Diese setzte im 13. Jahrhundert bei den gerichtlichen Aemtern ein, um, trotz des öfter durch verschiedene Ordonnanzen ausgesprochenen Verbots im 16. Jahrhundert sämtliche Aemter des Staates zu erfassen.

---

[13]) Vgl. Frey, S. 11.
[14]) Ordonnanz Ludwigs XII.

Der König ist wohl in seinen Finanznöten auf die Idee gekommen, seine Aemter durch Verkauf zu verwerten. Die Käufer glaubten natürlich befugt zu sein, ihr Amt ihrerseits wieder zu verkaufen, als ob es irgendeine Sache wäre. Was zuerst Gewohnheit war, wurde schließlich Recht. Die Aemter waren Handelsgegenstände geworden. Sie stellten Grundstücke oder, wie man heute sagen würde, grundstücksgleiche Rechte dar, die mit Hypotheken belastet werden konnten. Der Staat hatte sich nur das Recht vorbehalten, Aemter aufheben zu dürfen, wobei er aber den Inhaber abfinden mußte, und zwar mit der gleichen Summe, die dieser an seinen Verkäufer gezahlt hatte.[15])

Allmählich gingen die Aemter sogar auf die Erben über und wurden auch mit einer Steuer belegt, der sogenannten Paulette.[16])

Wie schon oben erwähnt, hat die Käuflichkeit der Aemter die Unabhängigkeit ihrer Inhaber mit sich gebracht; keine direkte, wohl aber eine indirekte Unabhängigkeit, indem der Staat sich mißliebiger Staatsanwälte nur durch die Bezahlung einer oft sehr hohen Geldsumme (so kostete das Amt des General-Advokaten des Parlaments von Paris 350 000 Livres) entledigen konnte.

Diese Selbständigkeit der Staatsanwälte nahm aber z. Z. der Entfaltung der größten Macht des französischen Königtums ein jähes Ende.

Als nämlich die Widerstandskraft der Parlamente, die seit jeher ein Recht der Teilnahme bei Gesetzgebung und Verwaltung gefordert und öfters auch durchgesetzt hatten, durch die berüchtigten Einregistrierungsbefehle (lits de justice) gebrochen worden war, wurden eine ganze Reihe von Staatsanwälten, die sich im Kampf mit den Parlamenten nicht als gefügige Werkzeuge hatten gebrauchen lassen, ohne alle Vergütung ihrer Stelle enthoben.[17]) Die beabsichtigte Wirkung trat ein, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der französischen Staatsanwaltschaft gehörte nunmehr der Vergangenheit an.

II. Kapitel: Neue Geschichte.

Durch die französische Revolution wurde das Institut der Staatsanwaltschaft vollständig umgestaltet und mußte in deren Verlaufe mehrfache Experimente über sich ergehen lassen.

Mit der Aufhebung der Parlamente brachte die Nationalversammlung eine durchgreifende Reform der französischen Ge-

[15]) Saussier, le Ministère Public et le pouvoir central, S. 19.
[16]) Guyot, S. 121.
[17]) Frey, S. 12.

richtsverfassung zur Durchführung. Die Käuflichkeit der Aemter wurde beseitigt. Den Richtern wurden ihre Verwaltungsgeschäfte genommen und damit das Montesqieu'sche Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung verwirklicht. Die Parlamente wurden durch Distriktsgerichte ersetzt, die Richter, die bisher Eigentümer ihres Amtes waren, sollten nun vom Volke für die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Die Beamten der Staatsanwaltschaft wurden nun vom König auf Lebenszeit ernannt.[18])

Nur wenn sie sich einer schweren Pflichtvergessenheit schuldig machten, konnten sie entlassen werden. Diese Unabhängigkeit der französischen Staatsanwälte, die man vom „ancien regime" übernahm, war nur eine notwendige Folge des Mißtrauens, das man gegen das Königtum hegte. In der Unabsetzbarkeit des Staatsanwalts erblickte man ein gewisses Gegengewicht gegen die möglichen Uebergriffe der vollziehenden Gewalt.[19])

Diese Unabhängigkeit kam allerdings in dem neuen Namen, den die Staatsanwälte zu führen hatten, „commissaires du roi", nicht zum Ausdruck.

Man wollte sich jedoch mit dem Gedanken, daß die öffentliche Klage vom „commissaire du roi", als einem vom König ernannten und ihm unterstellten Beamten, zu erheben sei, nicht abfinden. Die öffentliche Klage, so meinte man, sei ein Recht jedes Bürgers und damit ein Recht des Volkes. Der Beamte, der mit der Ausübung der öffentlichen Klage zu betrauen sei, könne damit nur vom Volke betraut werden, dieses delegiere ihm sein Recht.

Das Dekret vom 16.—24. August 1790 zerschlug daher das Institut der Staatsanwaltschaft und verteilte die Funktionen desselben zwischen dem „commissaire du roi" und dem neu eingeführten „accusateur public".

Der erstere sollte nur mehr die richtige Durchführung der Gesetze überwachen, die richterlichen Entscheidungen zur Vollstreckung bringen, desgleichen befugt sein, gegen dieselben Rechtsmittel einzulegen. Der letztere war vom Volke zu wählen und seine alleinige Aufgabe solle die Erhebung der öffentlichen Klage sein.

Durch das Dekret vom 3.—14. Sept. 1791 wurde das Institut der Staatsanwaltschaft noch weiter zerstückelt, indem seine Funktionen nun ausgeübt werden sollten von den „commissaires du roi", den „accusateurs publics", den Friedensrichtern, der verletzten Partei und Privatpersonen.

Allen gemeinsam sollte die Initiative der Verfolgung sein. Die Friedensrichter waren mit der Verfolgung und Aufdek-

[18]) Dekret vom 8. Mai — 27. Sept. 1790.
[19]) Saussier, S. 41.

kung von Verbrechen und mit der Untersuchung beauftragt. Sie hatten die Klagen entgegenzunehmen, den Tatbestand festzustellen, Zeugen zu vernehmen, sowie die Verdächtigen verhaften zu lassen, und traten entweder von Amts wegen oder auf Betreiben der verletzten Partei bezw. der Personen, die Zeugen der zu verfolgenden strafbaren Handlung waren, in Tätigkeit.[20])

Diese neuerliche Umänderung des „Ministère public", wie das Institut der französischen Staatsanwaltschaft genannt wird, war nichts weniger als glücklich. Gerade in einer der unruhigsten Zeiten, wo alle Bande der Ordnung in Auflösung begriffen waren und sich Verbrechen auf Verbrechen häuften, hatte man dem Institut der Staatsanwaltschaft seine Stärke und Stoßkraft genommen, indem man es zerschlug. Auch war es verfehlt, den Friedensrichtern staatsanwaltliche Befugnisse einerseits und untersuchungsrichterliche Befugnisse andererseits, ausüben zu lassen, zwei Gruppen von Funktionen, die sich nicht vertragen, und ohne Nachteil in einer und derselben Person nicht vereinigt werden können.

Das Amt des „commissaire du roi", nach dem Sturze des Königtums „commissaire national" genannt, wurde schließlich aufgehoben und seine Funktionen dem „accusateur public" übertragen.

Als nach der Schreckenszeit die Revolution wieder in gemäßigte Bahnen einlenkte, erschien der „commissaire du roi" wieder unter dem Namen „commissaire du pouvoir éxécutif", mit den alten Funktionen. Der „accusateur public" wurde zunächst beibehalten, um durch die Konstitution vom 22. frimaire des Jahres 8 auf kurze Zeit dem „commissaire" das Feld zu räumen.

Der „Code des délits et des peines" vom 3. brumaire des Jahres 4 behielt die Zweiteilung der Funktionen der Staatsanwaltschaft, wie sie die Konstitution vom 5. fructidor des Jahres 3 aufgestellt hatte, bei, nur sollte vor den Zuchtpolizeigerichten der „commissaire du pouvoir éxécutif" die Anklage vertreten, bei den anderen Gerichten der „accusateur public".

Mit der Verfolgung der strafbaren Handlungen war nach wie vor der Friedensrichter betraut. Dieses Recht wurde ihm erst durch das Gesetz vom 7. pluviose des Jahres 9 genommen und dem commissaire, der nun den neuen Namen „Commissaire du gouvernement" führt, übertragen.[21])

Mittlerweile hatte man nämlich die alte Doktrin, die öffentliche Klage sei ein Recht des Volkes, fallen lassen und den Grundsatz aufgestellt, daß die Erhebung der Strafklage, sowie

[20]) Guyot, S. 124.
[21]) Vgl. Guyot, S. 125.

die Verfolgung der Verbrecher der vollziehenden Gewalt vorbehalten sei. Das Recht der Verfolgung der strafbaren Handlungen wurde daher dem vom Volke gewählten Friedensrichter genommen und dem von der Regierung abhängigen „commissaire du gouvernement" übertragen. Diesem stellte man einen Gehilfen zur Seite, der den Namen „magistrat de sureté" erhielt und in der Hauptsache sicherheitspolizeiliche Funktionen auszuüben hatte. Auch bekam er die untersuchungsrichterlichen Befugnisse, die man den Friedensrichtern ebenfalls genommen hatte, zugeteilt.[22])

Die organischen Senatus-Konsulte vom 28. floréal des Jahres 12 brachten wieder die „procureurs généraux" und die „procureurs de la république" zur Einführung, jedoch mit noch ziemlich beschränkten Amtsbefugnissen. Die französische Strafprozeßordnung, der „Code d'instruction criminelle", sowie das Gesetz vom 20. April 1810 haben dem Institut der französischen Staatsanwaltschaft den Charakter verliehen, den es noch heute besitzt und den zu ergründen die Aufgabe dieser Schrift sein soll.

[22]) Vgl. Guyot, S. 126.

II. Teil.

Organisation der französischen Staatsanwaltschaft.

I. Kapitel: Verfassung.

Die französische Staatsanwaltschaft ist die zur Vertretung der Interessen des Staates in gewissen, gesetzlich bestimmten Angelegenheiten des Privat- und des öffentlichen Rechts berufene Behörde.[1]) Sie besteht aus mehreren Personen. An ihrer Spitze steht der Prokurator des Kassationshofs. Unter diesem die Generalprokuratoren der Appellhöfe (cours d'appel). Diesen sind wieder die Prokuratoren am 1. Instanzgericht unterstellt. Der oberste Beamte der Staatsanwaltschaft heißt an den Gerichtshöfen, am Kassationshof oder am Apellhof „procureur général", am 1. Instanzgericht „procureur de la republique". Den Generalprokuratoren sind Gehilfen beigeordnet, die den Titel „avocats généraux" führen. Außerdem sind an den Appellhöfen und 1. Instanzgerichten noch andere Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft aufgestellt, die sogen. „substituts".

Die Generaladvokaten haben die ihnen vom Generalprokurator übertragenen Geschäfte zu erledigen und in der Verhandlung das Wort zu führen. Sie sind bei ihren Anträgen in Zivil- und Strafsachen an die Meinung des Generalprokurators nicht gebunden, müssen diesem jedoch in wichtigeren Prozessen ihre Anträge vorher mitteilen.[2])

Ist nun der Generalprokurator anderer Meinung, so muß der Generaladvokat, wenn er sich die Meinung des ersteren nicht zu eigen machen will, die Sache vor eine Versammlung bringen, bei der sämtliche Staatsanwälte des betreffenden Gerichts zugegen sind. Hier wird nun Beschluß gefaßt, welcher Meinung der Vorzug zu geben ist. Der Generaladvokat muß nun den Beschluß dieser Versammlung zur Ausführung

[1]) Frey, S. 16.
[2]) Frey, S. 17.

bringen. Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Generalprokurators den Ausschlag. Ist die Meinung des letzteren dagegen in der Minderheit geblieben, so kann er gleichwohl die Sache selbst in die Hand nehmen, in der öffentlichen Verhandlung das Wort ergreifen und nach seiner Ueberzeugung concludieren, wenn es sich um eine Zivilsache handelt oder requirieren, wenn es sich um eine Strafsache handelt.[3])

In der Praxis ist es allerdings mit dieser Handlungsfreiheit der Generaldavokaten schlecht bestellt. Da sie, wie ja alle Beamten der Staatsanwaltschaft jederzeit absetzbar sind, hat der Grundsatz, daß sie an die Weisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden sind, keine praktische Bedeutung. Ein widerspenstiger Staatsanwalt wird einfach seiner Stellung entkleidet.[4])

Eine solche Gefahr heraufzubeschwören, wird sich wohl jeder überlegen.

Die Substituten des Generalprokurators unterstützen diesen hauptsächlich im inneren Dienst, „dans le service intérieur du Parquet".[5]) Auch haben sie die Generaladvokaten für den Fall ihrer Verhinderung zu vertreten.

Die Stellung des Prokurators der Republik zu seinen Substituten ist der des Generalprokurators zu seinen Generaladvokaten analog.

Die Prokuratoren der Republik werden selbst wieder als Gehilfen des Generalprokurators am Appellhof angesehen.[6])

Die Hierarchie, die im Institut der französichen Staatsanwaltschaft besteht, wird am besten durch den Satz gekennzeichnet, der sich in den Motiven zur französischen Strafprozeßordnung findet: „le procureur de la répulique est l'oeil du procureur général comme le procureur général est l'oeil du gouvernement."

Die französische Staatsanwaltschaft ist der Aufsicht und der Befehlsgewalt des Justizministers unterstellt. Jedoch stehen nur die Generalprokuratoren mit diesem in direkter Verbindung, da nur sie dem Justizminister unmittelbar untergeordnet sind.[7])

Die Prokuratoren der Republik dagegen können nur durch den Generalprokurator mit dem Justizminister korrespondieren.

---

[3]) Frey, S. 18; Guyot, S. 133; Faustin-Helie I, Nr. 492.

[4]) Vgl. Frey, S. 24; Guyot, S. 155; Roux II Procédure pénale, S 41.

[5]) Guyot, S. 133.

[6])Faustin-Hélie, Traité de l'instr. crim. Bd. I, Nr. 494.

[7]) Roux II, S. 41; Goyet le Ministère Publ., S. 11; Guyot, S. 132.

Die französische Staatsanwaltschaft ist integrierender Bestandteil des Gerichts, bei dem sie bestellt ist.[8]) Deshalb kann keine Gerichtssitzung in Zivil- oder Strafsachen gültig in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft abgehalten werden. Bei jedem ordentlichen Gericht hat daher die Staatsanwaltschaft ihren Sitz und wird repräsentiert:

1. Beim Kassationshof durch einen Generalprokurator und 6 Generaladvokaten.
2. Bei den Appellhöfen durch einen Generalprokurator, durch Generaladvokaten und Substituten.
3. Beim Schwurgericht durch die Staatsanwaltschaft des Appellhofs, in dessen Bezirk sich das Schwurgericht befindet (Art. 253 Code d'instr. crim.).
4. Beim Erstinstanzgericht (tribunal de police correctionnel) durch einen Prokurator der Republik und seinen Substituten, deren Zahl von der Anzahl der bestehenden Kammern abhängt. (4 Subst., wenn das Gericht aus 3 Kammern besteht, 2 Substitute, wenn nur 2 Kammern vorhanden sind, sonst nur 1 Substitut.).
5. Bei den Friedensgerichten, die als einfache Polizeigerichte urteilen durch einen Polizeikommissär, bei dessen Fehlen durch den Bürgermeister oder seinen Adjunkten.[9])

Ist der Generalprokurator an der Ausübung seiner Funktionen verhindert, so wird er von dem ältesten Generaladvokaten, kraft Gesetzes vertreten.[10])

Dieser wird bei seiner Verhinderung durch die Substituten und diese werden durch die vom Generalprokurator bezeichneten Generaladvokaten vertreten.

Der Prokurator der Republik am Erstinstanzgericht wird bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung durch den ältesten Substituten unbedingt vertreten, oder wenn ein solcher fehlt, oder verhindert ist, durch Hilfsrichter, die vom Gericht hierfür bestimmt sind.[11])

Das Amt des Staatsanwalts ist unvereinbar

1. mit dem eines Professors der Rechte an der Hochschule;
2. mit dem Amt eines Notars, avoué, greffier, huissier und commissaire-priseur[12]) und mit jedem anderen Amt in der Justiz;[13])

---

[8]) Vgl. Frey, S. 20; Goyet, S. 14.
[9]) Vgl. Guyot, S. 128; Goyet, S. 8 ff.
[10]) Kaisi, Dekret v. 6. Juli 1810, Art. 50.
[11]) Faustin-Hélie, Bd. I, Nr. 483.
[12]) Gesetz vom 27. März 1791, Art. 1, P. 27; Gesetz vom 24. vendémaire an 3.
[13]) Gesetz vom 24. vendémaire an 3.

3. mit dem eines Advokaten;[14])
4. mit dem eines Präfekten, Unterpräfekten, Bürgermeisters oder einem sonstigen bezahlten öffentlichen Amt;
5. mit dem eines Geistlichen;[15])
6. mit dem eines Geschworenen (Code d'instr. crim. Art. 383).

Wird einer der oben genannten Amtsträger zum Staatsanwalt ernannt, so muß er innerhalb 10 Tagen seine alte Stellung aufgeben (Gesetz v. 24. vend. an 3).

Am gleichen Gericht dürfen Gerichtsmitglieder, seien es Beamte der Staatsanwaltschaft, Richter oder Gerichtsschreiber, wenn sie bis zum 3. Grade verwandt sind, nicht amtieren.[16])

Voraussetzung für die Ausübung des Amtes eines Staatsanwalts ist die Leistung des Diensteides.[17])

Für die Staatsanwälte gilt die Residenzpflicht, d. h. sie müssen am Sitz des Gerichts ihren Wohnsitz nehmen und dürfen sich von dort nur für die Dauer der Gerichtsferien oder ihres Urlaubs entfernen.[18]) Entfernen sie sich, ohne beurlaubt zu sein, so verlieren sie für die Zeit der Entfernung ihren Gehalt. Sind sie nach Ablauf von 6 Monaten nicht zurückgekehrt, werden sie kraft Gesetzes als abgesetzt betrachtet. Nach Ablauf von einem Monat kann der vorgesetzte Staatsanwalt beim Justizminister ihre Abberufung beantragen.

II. Kapitel: Ernennung, Beförderung, Absetzung.

§ 1. **Ernennung.** Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden auf Vorschlag des Justizministers vom Präsidenten der Republik ernannt.[19])

Die Ernennung bedarf der Genehmigung des Justizministers.

3 Bedingungen, die das Gesetz vom 20. April 1810 verlangt, muß der Kandidat zuvor aber erfüllt haben.

a) Er muß das gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht haben. Der Generalprokurator muß mindestens

[14]) Gesetz vom 27. März 1791, Ord. v. 20. Nov. 1822.
[15]) Gesetz vom 2.—11. Sept. 1790.
[16]) Ortolan et Ledeau I, S. 37; Massabiau, manuel du procureur du roi, Bd. 1, Nr. 85.
[17]) Die Eidesformel lautet: je jure et promets de bien et fidèlement remplir mes fonctions, de garder religieusement le sécret des déliberations et de me conduire en tout comme un digne et loyal magistrat."
[18]) Vgl. Frey, S. 26; Ortolan et Ledeau I, S. 28; Massabiau I, Nr. 63.
[19]) Saussier, S. 56.

30 Jahre, der Generaladvokat, der Substitut des Generalprokurators, dgl. der Prokurator der Republik 25 Jahre und der Substitut des Prokurators der Republik 22 Jahre alt sein.[20])

b) Er muß das juristische Examen bestanden haben, d. h. den Grad eines „licencié en droit" erreicht haben.

c) Er muß 2 Jahre bei einem Rechtsanwalt praktiziert haben.

Hat der Bewerber diese 3 Bedingungen erfüllt, so hat er hierdurch noch kein Recht auf Anstellung erworben. Seine Ernennung liegt vielmehr ganz im Belieben des Justizministers.

Bis zum Jahre 1878 war die Macht des „garde des sceaux"[21]) nach seiner Willkür Kandidaten zu ernennen durch die Sitte eingeschränkt, daß der Präsident und der Generalprokurator eines Appellhofes eine Liste aufstellten, die die Namen der Bewerber für eine vakante Stelle enthielt. Der Justizminister konnte unter diesen seine Auswahl treffen. Im Jahre 1880 hat jedoch die Regierung Kandidaten, die nicht auf der Liste standen, zu ernennen begonnen und dadurch ihr selbständiges Ernennungsrecht wieder hergestellt.[22])

Später wurden verschiedene Versuche gemacht, neben den oben angeführten Erfordernissen einen Wettbewerb („concours") unter den Kandidaten einzuführen Alle freien Stellen sollten unter diejenigen Bewerber verteilt werden, die sich durch besonderen Fleiß und durch erstklassige Führung ausgezeichnet hätten. Durch Dekret vom 13. Februar 1908 wurde dieser „concours" durch ein Examen (examen professionel) ersetzt. Darnach muß grundsätzlich jeder Kandidat außer den durch das Gesetz vom 20. April 1810 aufgestellten Erfordernissen ein weiteres Examen ablegen (nul peut être nommé en France, en Algerie et en Thunisie s'il n'a en outre subi avec succès les épreuves d'un examen professionel, dont le programme sera fixé par ârrêté ministeriell.[23])

Gewisse Kandidaten, wie Professoren der Rechte, avocats, avoués, greffiers, conseilers de préfectur, Friedensrichter, sind von dieser Prüfung befreit.

§ 2. Beförderung. Die Beförderung steht wie die Ernennung im Belieben der exekutiven Gewalt. Bis zum Jahre 1906 hatte auch bei der Beförderung der Justizminister vollkommen freie Hand. Durch das Dekret vom 18. August

[20]) Guyot, S. 128.
[21]) So wird auch der französische Justizminister genannt.
[22]) Saussier, S. 57.

1906 wurde festgelegt, daß kein Beamter befördert werden darf, der nicht in einer besonderen Liste, im „tableau d'avancement" zuvor eingetragen war.[24])

Dieses „tableau d'avancement" wurde von einer besonderen Kommission, die vom Präsidenten und Generalprokurator, sowie von vier weiteren Mitgliedern des Kassationshofes und von sämtlichen Direktoren des Justizministeriums zusammengesetzt war,[25]) errichtet. Der Justizminister konnte also nicht mehr nach Belieben Beamte befördern, sondern war an die im „tableau" eingetragenen Personen gebunden.

Durch das Dekret vom 13. Februar 1908, dasselbe das das „examen professionel" zur Einführung brachte, wurde dem „garde des sceaux" das Recht eingeräumt, das „tableau d'avancement" selbst zu errichten. Damit war praktisch dem Justizminister sein altes Recht, Beamte nach Belieben zu befördern, wieder zurückgegeben.

§ 3. **Die Absetzung.** Die Beamten der Staatsanwaltschaft können vom Justizminister jederzeit abgesetzt werden.

Die Absetzung wird selbstverständlich als letztes Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin angesehen, zudem der Justizminister in der Regel nur greifen wird, wenn alle anderen Mittel erschöpft sind.

Als solche kommen in Betracht:

a) Die Ermahnung (blâme).
b) Der Verweis (reprimande).
c) Die Rüge (censure).
d) Die Versetzung (le déplacement).
e) Die Verminderung des Gehalts.
f) Die Degradierung (dégradation).[26])

Jeder Beamte der Staatsanwaltschaft, nämlich (tout officier du ministère public), dessen Betragen tadelnswert ist (dont la conduite est reprehensible) wird zunächst vom Generalprokurator am Appellhof zurechtgewiesen (sera reprimandé). Der Generalprokurator hat den Justizminister von dieser Zurechtweisung in Kenntnis zu setzen.[27]) Dieser läßt je nach der Schwere des Falles, den tadelnswerten Beamten entweder durch den Generalprokurator des Appellhofes die etwa noch nötigen Verweise erteilen oder läßt ihn zu sich

---

[23]) Saussier, S. 62.
[24]) Saussier, S. 65.
[25]) Saussier, S. 65.
[26]) Saussier, S. 69.
[27]) Vgl. Frey, S. 25; Ortolan et Ledeau, S 31.

kommen, um ihm die geeigneten Bemerkungen selbst zu machen.[28])

Die Erstinstanzgerichte selbst können den Beamten der Staatsanwaltschaft keine Verweise erteilen, sondern nur, wenn sie am Betragen dieser Beamten etwas auszusetzen haben, den 1. Präsidenten, sowie den Generalprokurator des Appellhofes hiervon in Kenntnis setzen. Desgleichen kann der Appellhof, wenn der Generalprokurator selbst die Würde und Delikatesse seiner Stellung verletzt, hiervon dem Justizminister Anzeige erstatten. Der Minister hat alsdann einzuschreiten und kann nötigenfalls die betreffenden Beamten abberufen.[29])

Die Abberufung kann aber auch ohne Grund erfolgen, und bedarf keinerlei Begründung.

Gegen die Absetzung kann der betroffene Beamte nichts unternehmen. Er hat dagegen keinen Rekurs, keine Beschwerde.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind also der Willkür des „garde des sceaux" vollkommen ausgeliefert.

III. Kapitel: Organisations-Prinzipien.

6 Prinzipien sind es, die das Ministère Public chrakterisieren: Die Einheit, die Unteilbarkeit, die Unabhängigkeit, die Unablehnbarkeit, die Unverantwortlichkeit und die sogenannte Amovibilität.

§ 1. Die Einheit (unité).

Das Institut der französischen Staatsbehörde ist einheitlich zentralisiert. Alle Beamten der Staatsanwaltschaft unterstehen einer einheitlichen Leitung und Befehlsgewalt. Es besteht also, wie wir oben bereits feststellen konnten, bei der Staatsanwaltschaft eine förmliche Hierarchie, eine Ueber- und Unterordnung. An der Spitze steht der Justizminister, er hat ein Leitungs- und Aufsichtsrecht über alle Beamten der Staatsbehörde, die ja in Frankreich als Agenten der vollziehenden Gewalt betrachtet werden und es dort auch tatsächlich sind.

Dem Justizminister sind unmittelbar die Generalprokuratoren an den Appellhöfen und diesen wiederum die Prokuratoren der Republik an den Erstinstanzgerichten und die Beamten, die bei den einfachen Polizeigerichten das Amt der

[28]) Roux II, S. 41; Ortolan et Ledeau I, S. 31; Frey, S. 25; Faustin-Hélie I, Nr. 533.
[29]) Frey, S. 25; Ortolan et Ledeau I, S. 32.
[30]) Saussier, S. 68; Goyet, S. 11.

Staatsanwaltschaft versehen, unterstellt. Außer diesem allgemeinen Subordinationsverhältnis besteht bei jeder Staatsanwaltschaft eines Gerichts ein besonderes. Die Beamten eines Parkets sind ihrem vorgesetzten Chef untergeordnet. So an den Gerichtshöfen die Generaladvokaten und Substituten dem Generalprokurator, an den Erstinstanzgerichten die Substituten dem Prokurator der Republik.[31]) Die untergeordneten Beamten der Staatsbehörde haben die Weisungen der Uebergeordneten zu befolgen.[32])

Der Generalprokurator am Kassationshof nimmt eine gewisse Sonderstellung ein, indem er als Gehilfe des Justizministers die Generalprokuratoren an den Appellhöfen überwacht.[33]) Die Letzteren sind aber nicht seine Gehilfen (senatus-consult vom 28. floréal an 12, Art. 136).

Aus dem Einheitsprinzip resultiert das Substitutions- und Devolutivrecht. Der vorgesetzte Staatsanwalt kann eine, einem untergebenen Beamten zugewiesene Aufgabe, diesem entziehen und mit deren Durchführung einen Anderen betrauen oder er kann sie selbst übernehmen und erledigen. Es kann also z. B., wie wir oben schon gesehen haben, der Generalprokurator eine Sache seinem Generaladvokaten entziehen und in der Verhandlung selbst das Wort führen.

Nach dem Einheitsprinzip ist auch die deutsche Staatsanwaltschaft organisiert. Sie ist aber nicht wie in Frankreich für das ganze Gebiet des Reiches einheitlich zentralisiert, sondern nur für das Gebiet der Länder. Die Reichsanwaltschaft hat also kein Aufsichtsrecht über die Staatsanwaltschaften der Länder, außer in den Fällen, für die das Reichsgericht erste Instanz ist (§ 142, Abs. 2 GVG.). Jedoch ist auch hier der Oberreichsanwalt nicht Vorgesetzter der Staatsanwälte der Länder und kann sie daher nicht direkt zur Verantwortung ziehen. Die Staatsanwaltschaft eines Landes ist dem Chef der Justizverwaltung unterstellt. Jeder staatsanwaltschaftliche Beamte hat gegenüber seinen Untergebenen das Substitutions- und Devolutivrecht. (§ 145 GVG.)

§ 2. **Die Unteilbarkeit** (indivisibilité).

Dieses Prinzip ist untrennbar mit dem Prinzip der Einheit verbunden und besteht darin, daß jedem Beamten der Staatsanwaltschaft die Befugnisse zustehen, die dem ganzen Institut durch das Gesetz übertragen wurden. Diese Befugnisse stehen den einzelnen Beamten natürlich nur im Rahmen ihrer

[31]) Roux II, S. 42.
[32]) Goyet, S. 11
[33]) Guyot, S. 149.

Zuständigkeit zu. Jeder Beamte der Staatsanwaltschaft repräsentiert nach französischer Auffassung das Institut des „ministère public" selbst. Wenn also ein Staatsanwalt in Tätigkeit tritt, so ist es nicht seine Person, die da handelt, sondern das Institut, das er verkörpert.[34]) Er handelt also nicht im eigenen Namen, sondern im Namen seines Amtes.

Aus dem Prinzip der Unteilbarkeit folgt: 1. daß sich die Beamten der Staatsanwaltschaft gegenseitig vertreten. Wenn also das Gesetz die Anwesenheit des Staatsanwalts verlangt, so ist es nicht notwendig, daß ein und dasselbe Mitglied des Parkets allen Gerichtsverhandlungen in derselben Sache beiwohnt.[35]) Es kann also z. B. ein Substitut den Strafantrag stellen in einer Sache, in der der Generaladvokat bereits das Wort geführt hat.[36]) Der Kassationshof hat in einer Entscheidung vom 15. Januar 1829 sogar ausgesprochen, daß es dem Prinzip der Unteilbarkeit des „ministère public" entsprechend zulässig ist, daß in ein und derselben Sache 2 Mitglieder der Staatsanwaltschaft abwechslungsweise das Wort führen.[37])

2. daß jeder staatsanwaltschaftliche Beamte von Gesetzes wegen befähigt ist, die Handlungen seines Vorgesetzten vorzunehmen.

3. daß die Handlungen des Substituten dieselben Rechtswirkungen erzeugen, wie die des Prokurators der Republik.

Das Prinzip der Unteilbarkeit der Staatsanwaltschaft liegt auch unserem Recht zugrunde (144 GVG.). Jeder staatsanwaltschaftliche Beamte hat das Recht, seinen Vorgesetzten zu vertreten.

§ 3. **Die Unabhängigkeit** (indépendance).

Die Staatsanwaltschaft ist vom Gericht unabhängig. Obwohl sie integrierender Bestandteil des Gerichts ist, untersteht sie nicht dem Sitzungspolizeirecht. Ihre Amtshandlungen können vom Gerichte nicht beanstandet werden. Die Kritik einer staatsanwaltschaftlichen Amtshandlung in den Gründen eines Urteils stellt ein „excès de pouvoir" dar und hat zur Folge, daß das betreffende Urteil vom Kassationshof kassiert wird.[38]) Findet das Gericht die Führung eines Staatsanwalts tadelnswert, so kann es in einem vertraulichen Bericht den Generalprokurateur bzw. den Justizminister hievon in Kenntnis setzen, wie wir oben bereits gesehen haben.

Auch kann das Gericht der Staatsanwaltschaft keine Weisungen erteilen außer in 2 Fällen:

[34]) Guyot, S. 151.
[35]) Entscheidung des Kassationshofs vom 15. Dez. 1815.
[36]) Entscheidung des Kassationshofs vom 6. April 1827 u. 10. Mai 1875.
[37]) Guyot, S. 152.
[38]) Entsch. d. Kassationshofs vom 7. Aug. 1818 u. 17. Febr. 1900.

1. Die Anklagekammer eines Appellhofes kann, solange noch nicht die Versetzung in den Anklagezustand erfolgt ist, die Verfolgung von strafbaren Handlungen anordnen. (Art. 235, cod. d'instr. crim.)
2. Ebenso kann der Appellhof durch eine Entscheidung seiner vereinigten Kammern den Generalprokurator anweisen, eine Verfolgung aufzunehmen. (Ges. v. 20. 4. 1810, Art. 11.)

Das Gericht ist aber auch von der Staatsanwaltschaft unabhängig. Es ist an ihre Anträge nicht gebunden. Der Staatsanwalt stellt seine Anträge und legt seine Ansichten in der öffentlichen Verhandlung dar. Nur ausnahmsweise ist er befugt, in den geheimen Gerichtssitzungen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen, nämlich nur dann, wenn die Erstinstanzgerichte oder die Appellhöfe über die Berichte des Untersuchungsrichters oder des Generalprokurators zu erkennen haben.[39])

Der Staatsanwaltschaft ist es auch nicht gestattet, der Beratung des Gerichts beizuwohnen, sondern sie muß den richterlichen Ausspruch im Parket[40]) oder im Gerichtssaal abwarten, außer in den Fällen, die den inneren Dienst des Gerichts (le service intérieur) betreffen oder, wenn der Kassationshof die Beratung einer Entscheidung angeordnet hat. Hier darf dann die Staatsanwaltschaft zugegen sein und ist mit etwaigen Anträgen zu hören.

Die Trennung der Gewalten, aus der die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft entspringt, hat auch zur Folge, daß ein Staatsanwalt, der in einer Sache als Kläger aufgetreten ist, in derselben Sache nicht Richter sein kann.

Auch in unserem Recht ist der Grundsatz der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft vom Gericht im § 150 GVG. Ausdruck verliehen worden. Jedoch gibt es auch hier Ausnahmen. Der Verletzte kann gemäß § 172 StPO., wenn sein Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage von der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden ist, beim Gericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Nach § 175 StPO. kann dann das Gericht der Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage auftragen. Auch ist im Falle des § 458 StPO. die Staatsanwaltschaft an die Entscheidung des Gerichts gebunden.

§ 4. Die Unablehnbarkeit (irrécusabilité).

Nach Art. 381 des Code de procédure civile ist der Staatsanwalt in denselben Fällen wie der Richter ablehnbar, wenn er als „partie jointe", also als Nebenpartei auftritt. Wenn er

[39]) Frey, S. 21.

[40]) Unter Parket versteht man nicht nur die Gesamtheit der Staatswälte eines Gerichts, sondern auch den Raum, der ihnen im Gerichtsgebäude zugewiesen ist.

als „partie principale“ auftritt, kann er nicht abgelehnt werden. Der „Code d'instruction criminelle“ enthält über die Ablehnung der Staatsanwälte keinerlei Bestimmungen. Aus diesem Schweigen kann man schließen, daß das Gesetz eine Ablehnung des Staatsanwalts im Strafprozeß nicht zulassen will. Auch tritt der Staatsanwalt im Strafprozeß immer nur als Hauptpartei auf und ist daher seine Ablehnung als Prozeßgegner ausgeschlossen.[41])

Wie bei uns kann also in Frankreich die Ablehnung eines Staatsanwalts in einer Strafsache nur im Dienstaufsichtsweg berücksichtigt werden.

§ 5. **Die Unverantwortlichkeit** (irresponsabilité).

Es ist zwar kein gesetzlich festgelegter, jedoch in der französischen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft allgemein anerkannter Grundsatz, daß ein Staatsanwalt von Privaten nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn die Klage nicht zur Verurteilung, sondern zur Freisprechung geführt hat. Der Angeklagte kann also vom Staatsanwalt nach seiner Freisprechung weder Schadens- noch Kosten-Ersatz verlangen.

Es würde auch zu ganz unerträglichen Ergebnissen führen, so schließen viele französiche Autoren, wenn man den Privaten dieses Recht zubilligen wollte. Der Staatsanwalt müßte bei jeder Verfolgung, bei jeder Klageerhebung fürchten, daß der Angeklagte ihn für den Fall seiner Freisprechung haftbar mache. Dies würde seinen Eifer, Verbrechen aufzudecken und zu verfolgen, stark beeinträchtigen und damit dem ganzen Institut seine Wirkung genommen sein. Es gibt jedoch Fälle, in denen der Staatsanwalt, sei es in Zivilsachen, sei es in Strafsachen, haftbar gemacht werden kann (prise à partie). Diese sind im Art. 505 des Cod. de proc. civ. angegeben.

Einige Schriftsteller, darunter Henry Petel, fordern eine allgemeine Schadensersatz- und sogar Kostenersatzpflicht der Staatsbehörde. Nach Petel soll die Staatsanwaltschaft im Zivilprozeß beim Unterliegen zu den Kosten des Rechtsstreits verurteilt werden.[42])

Wir schließen uns bezüglich der allgemeinen Schadensersatzpflicht seiner Foderung an, lehnen aber eine Kostenzahlungspflicht der Staatsanwaltschaft ab, da diese Möglichkeit ihr die Lust, in Aktion zu treten, stark beeinträchtigen könnte, was für Staat und Gesellschaft die nachträglichsten Folgen zeitigen würde.

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der staatsanwaltschaftlichen Beamten im deutschen Recht bestimmt sich nach

[41]) Guyot, S. 156.
[42]) Petel, De la Responsabilité du Ministère Public, Nr. 29.

§ 839 BGB., wonach bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Amtspflicht dem geschädigten Dritten der Schaden ersetzt werden muß. Diese im § 839 festgelegte Haftpflicht übernimmt nach Art. RV. 131 nach außen hin der Staat, der im Regreßweg sich an seinen Beamten halten kann. Im Gegensatz zur französischen Staatsanwaltschaft kann die deutsche zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, bei fahrlässiger Verletzung der Amtspflicht allerdings nur, wenn der Verletzte auf andere Weise Ersatz nicht erlangen kann. § 839 BGB.

§ 6. Die Amovibilität.

Man versteht darunter die beliebige Versetzbarkeit und Absetzbarkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft. Der Generalprokurator am Kassationshof kann also, wie der letzte Substitut eines Prokurators der Republik am Erstinstanzgericht ohne weiteres und ohne Begründung, wie wir oben schon gesehen haben, abgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft ist demnach in Frankreich eine politische Behörde, d. h. sie ist von der Regierung vollkommen abhängig; zwar ist den Generaladvokaten und Substituten ausdrücklich das Recht zuerkannt, nach ihrer persönlichen Meinung und nach ihrem Gewissen zu handeln, jedoch welche praktische Bedeutung kommt diesem Recht zu, wenn dem, der es ausübt, die Absetzung dafür droht?

Die französische Strafprozeßordnung, das Organisationsgesetz vom Jahre 1810 und die meisten übrigen Gesetze, die das Institut der Staatsanwaltschaft regeln, sind unter der Herrschaft Napoleons, unter dessen unmittelbarem, allein maßgebendem Einfluß entstanden. Man darf sich daher über die Regelung der Stellung der Staatsanwaltschaft nicht verwundern. Napoleon wollte sich in ihr ein gefügiges Werkzeug zur Befestigung seiner Macht und zur Beaufsichtigung und der damit indirekt verbundenen Beeinflussung der Gerichte schaffen.

Die Frage, ob die Staatsanwaltschaft von der Regierung abhängig oder unabhängig sein soll, war in Frankreich durch Jahrzehnte hindurch Gegenstand heftiger Kontroversen. Viele Schriftsteller, darunter Ortolan et Ledeau, fordern die Unabhängigkeit. Nach ihnen ist der Staatsanwalt zwar Agent der vollziehenden Gewalt (agent du pouvoir éxécutif), er muß aber als integrierendes Mitglied des Gerichts, genau so wie dieses, als Rechtspflegeorgan unabhängig gestellt sein. „So wenig sich der politische Einfluß der Regierung im Zivilprozeß geltend machen kann, um so mehr kann er sich in Strafsachen auswirken." „Unter dem gegenwärtigen System ist die öffentliche Klage (l'action publique) keine Garantie für den

Schutz, die Sicherheit und die Ruhe der Bürger, sondern ist Ursache für ihre Unruhe und ihr Mißtrauen."[43]) Wenn es notwendig war, die Richter unabhängig zu machen, um Kabinettsjustiz auszuschalten und ungerechte Verurteilungen zu verhindern, so ist es genau so notwendig, die Staatsanwälte unabhängig zu stellen, um ungerechte Verfolgungen hintanzuhalten. Denn schon eine Verfolgung kann für Ehre und Vermögen des Betroffenen von den nachteiligsten Folgen begleitet sein.

Die Vertreter der Abhängigkeitstheorie sind der Meinung, daß die Staatsanwälte als Agenten der vollziehenden Gewalt von dieser schlechthin nicht unabhängig sein können. Wollte man sie unabhängig stellen, wollte man ihnen also das Recht geben, gegen die Weisungen des Justizministers zu handeln, so wäre das genau so absurd, als wenn man den Rechtsanwälten die Befugnis zubilligen würde, entgegen den Wünschen ihrer Mandanten zu plaidieren.[44])

Ebenso wie eine Privatpartei einem mißliebigen Anwalt gegenüber den Auftrag zurücknehmen kann, muß die Regierung das Recht haben, mißliebige Staatsanwälte abzuberufen.

Die Staatsanwaltschaft hat dem öffentlichen Interesse zu dienen und Verfolgungen nur dann aufzunehmen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert (Opportunitätsprinzip). Der Staatsanwaltschaft selbst im einzelnen Fall das Recht zu geben, endgültig und unabhängig zu entscheiden, was das öffentliche Interesse erheischt, hieße sie mit einer ungeheuren Macht bekleiden.

Was dem öffentlichen Interesse frommt, also dem Staate frommt, hat doch seit jeher kein anderes Organ im Staate, als die Regierung zu entscheiden gehabt und ist auch wohl allein darüber zu entscheiden geeignet. Der Regierung, der exekutiven Gewalt, obliegt es, die Anwendung der Gesetze zu überwachen. Strafbare Handlungen zu verfolgen, heißt aber nichts anders, als auf die Anwendung der Strafgesetze zu dringen.[45]) Das Verfolgungsrecht ist also ein Ausfluß der exekutiven Gewalt. Dem Träger dieser Gewalt muß das Recht zustehen, seinen Auftrag nur in widerruflicher Weise zu übertragen.

Das GVG. hat bezüglich der Frage der Absetzbarkeit nur die Stellung der Reichsanwaltschaft normiert. Die Reichsanwälte sind gemäß § 148, Abs. 1 GVG. „nicht richterliche" Beamte, und als solche nach § 149, Abs. 2 „amovibel". Die Regelung der Stellung der übrigen staatsanwaltlichen Beamten in dieser Beziehung bleibt den Landesgesetzgebungen überlas-

[43]) Ortolan et Ledeau, S. LXVIII.
[44]) Guyot, S. 154.
[45]) Mangin, Traité de l'action publique Nr. 12.

sen. Diese folgen in der Hauptsache dem reichsrechtlichen und damit dem französischen Muster.[46])

Die Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Regierung und die damit verbundene Absetzbarkeit der Staatsanwälte war schon vor dem Inkrafttreten des geltenden Rechts nach französischem Vorbild in den Landesgesetzgebungen in mehr oder weniger veränderter Form festgelegt. Eine Reihe von Schriftstellern hat sich schon vor und bei Inkrafttreten des GVG. gegen eine solche Regelung der Stellung der Staatsanwaltschaft zur Regierung ausgesprochen.[47]) Auch hat der 5. deutsche Juristentag die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Regierung durch folgende Beschlüsse gefordert:

Ziffer 6a: Die Staatsanwaltschaften haben die ihnen im Straf- und Zivilprozeß zustehenden Funktionen selbständig auszuüben und können ihnen dabei Anweisungen von seiten des Justizministeriums nicht erteilt werden.

Ziffer 6b: Als oberste Beschwerde- und Aufsichtsinstanz für alle Staatsanwälte treten an die Stelle des Justizministeriums vorbehaltlich natürlich der demselben in betreff der Gerichte verbleibenden allgemeinen Oberaufsicht, die Anklagesenate der höheren Gerichtshöfe oder eine Abteilung des höchsten Gerichtshofs.

Ziffer 7: Die Staatsanwälte können nur unter denselben Voraussetzungen wie die Richter entlassen, versetzt oder pensioniert werden.[48])

Die Gegner der Unabhängigkeit der Staatsanwälte führen hauptsächlich folgende Argumente ins Feld:

1. Einer Regierung muß billigerweise die Befugnis zustehen, eine nach ihrer Ansicht strafbare Handlung zur Entscheidung und ev. Bestrafung vor die Gerichte zu bringen.
2. Gegen Mißbrauch dieser Befugnisse gibt es ausreichende Korrektivmittel, so z. B. das Beschwerderecht des Verletzten an die Gerichte, wenn die Staatsanwaltschaft, vielleicht auf höhere Weisung hin, die Erhebung der Klage unterläßt. Dann die Tatsache der Existenz unabhängiger Gerichte überhaupt. Weiterhin die Ministeranklage.
3. Es ist gefährlich, eine hierarchisch organisierte Behörde unabhängig zu stellen, denn hier kann der Charakterschwäche, Leidenschaftlichkeit und Parteilichkeit des einzelnen nicht so begegnet werden, wie bei der Kollegialverfassung.[49])

[46]) Beling, deutsches Strafprozeßrecht, S. 78.
[47]) Frey, Sundelin, Holtzendorff, Keller, Tinsch.
[48]) Verhandl. d. 5. Jur. Tages, Bd. 1, S. 76 ff.
[49]) Tinsch, Staatsanw., S. 14 u. 15.

Die Vertreter der Unabhängigkeit behaupten, daß die Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Regierung die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der Strafverfolgung gefährde, denn der Justizminister habe einen maßgeblichen Einfluß auf Erhebung oder Unterlassung der Anklage. Er könne kraft seines Leitungsrechtes die Verfolgung einer angeblich strafbaren Handlung aus politischen Gründen erzwingen, wenn tatsächlich auch ein Delikt nicht vorliegt. Allerdings ist die Existenz unabhängiger Gerichte hier ein Korrektivmittel, aber ein unzureichendes, denn schon durch die bloße Einleitung der Untersuchung kann der Betroffene an Ehre und Vermögen geschädigt werden. Die Ministeranklage kommt als Korrektivmittel nicht in Betracht, denn, wenn es sich um die Anordnung der Verfolgung eines Unschuldigen handelt und diese Unschuld dem Minister bekannt ist, so fände § 344 StGB. auf den betreffenden Minister genau so Anwendung, wie auf den Staatsanwalt, weshalb sich dann die Ministeranklage als Korrektivmittel erübrigen würde. Eine nicht dolose Anordnung einer Verfolgung kann aber nicht Gegenstand einer Ministeranklage sein.

Kraft seiner Stellung kann der Minister auch die Verfolgung einer strafbaren Handlung hintanhalten und die Unterlassung der Erhebung einer Anklage, z. B. aus politischen Gründen, erzwingen. Gegen die Unterlassung der Anklageerhebung besteht allerdings als Korrektivmittel das Beschwerderecht des Verletzten nebst Antrag auf gerichtliche Entscheidung. In allen Fällen aber, in denen ein Verletzter nicht vorhanden ist, fällt dieses Korrektivmittel weg, so daß dann das Justizministerium aus politischen oder anderen Gründen die Verfolgung unmöglich machen kann.

Es kann also z. B. ein Minister, einem Programmsatz seiner Partei folgend, allgemeine Anweisung dahin erteilen, daß von nun ab Abtreibungen nicht mehr verfolgt werden dürfen.[50]) Allerdings ist im Strafgesetzbuch der Grundsatz der Legalität im § 152 ff. aufgestellt, wonach der Staatsanwalt wegen aller strafbaren Handlungen einzuschreiten hat, sofern zureichende, tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Doch welchen Wert hat das Legalitätsprinzip, wenn der staatsanwaltschaftliche Beamte den dienstlichen Weisungen seiner Vorgesetzten und damit auch des Justizministers gemäß § 146, Abs. 1 GVG. nachkommen muß? Mit anderen Worten, wie verträgt sich das Legalitätsprinzip mit der absoluten Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Regierung? [51])

Es würde den Rahmen dieser Arbeit übersteigen, auf die Gründe, die für und gegen die Unabhängigkeit der Staatsan-

[50]) Angeblich in Sachsen geschehen.
[51]) Vgl. Tinsch, S. 20.

waltschaft sprechen, näher einzugehen. Wir halten die Gründe, die hier wie in Frankreich für die Unabhängigkeit, also für die sog. Inamovibilität angeführt werden, mit der da und dort nur die Richter bekleidet sind, für durchschlagender. Im heutigen parlamentarisch regierten Staat wird der Chef der Justizverwaltung bei der Entscheidung über staatsanwaltschaftliche Funktionen nur allzu leicht weniger das Interesse des Staates, als gewisse Programmsätze der Partei, deren Günstling er ist und der er seine Stellung verdankt, im Auge haben. Strafverfolgungen oder Unterlassungen von solchen, werden vor allem bei politischen Verbrechen weniger nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, als nach politischen Erwägungen erfolgen. Der Staatsanwalt selbst wird nicht, wie er sein soll, über allen politischen Leidenschaften erhaben, unbestechlicher Hüter der Rechtsordnung, Verfolger der Schuldigen, Beschützer der Unschuldigen und Treuhänder der Staatsinteressen, sondern gefügiges Organ eines Ministers und damit einer Partei sein. Wir halten es daher für ein Gebot der Stunde, die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Regierung und als Garantie für diese Unabhängigkeit die Unabsetzbarkeit der Staatsanwälte, also die sog. Inamovibilität, zu fordern.

III. Teil.

Geschäftskreis der französischen Staatsanwaltschaft.

I. Kapitel: Im Allgemeinen.

Der Geschäftskreis der französischen Staatsanwaltschaft ist so umfangreich, so eigentümlich, so mannigfaltig, daß sich eine Parallele mit dem Aufgabenkreis der deutschen Staatsanwaltschaft schwer ziehen läßt.[1]) Die Funktionen des ministère public lassen sich am besten in folgenden 3 Gruppen zusammenfassen:

1. Die Staatsanwaltschaft als Justizverwaltungsbehörde.
2. Die Staatsanwaltschaft in Zivilsachen.
3. Die Staatsanwaltschaft in Strafsachen.

Alle staatsanwaltschaftlichen Funktionen sind vom Gesetz den Generalprokuratoren besonders übertragen; „toutes les fonctions du ministère public sont spécialement et personnellement confieés à nos procureurs généraux", so lautet der Art. 15 des Dekrets vom 6. Juli 1810. Die Generalprokuratoren sind natürlich nicht in der Lage, in eigener Person alle diese Funktionen zu verrichten, und sind ihnen deshalb Gehilfen in Gestalt der Generaladvokaten, Prokuratoren der Republik und Substituten sowie Polizeikommissären oder Bürgermeistern, wie wir oben schon gesehen haben, beigeordnet.

II. Kapitel: Die Staatsanwaltschaft als Justizverwaltungsbehörde.

Als Justizverwaltungsbehörde hat die Staatsanwaltschaft den Gang der Justizverwaltung zu beaufsichtigen. Sie ist, wie Treilhard sich ausdrückt, das Auge, durch das die Regierung die Gerichte überwacht.[2]) Die Generalprokuratoren müssen daher jährlich zweimal dem Justizminister Berichte

[1]) Frey, S. 21.

[2]) Le Ministère Public est l'oeil du gouvernement, par lequel il surveille les tribunaux.

über den Gang der Justizverwaltung einsenden, in welchen sie die zu Tage getretenen Uebelstände und Mängel anzugeben haben. Auch die Prokuratoren der Republik haben solche Berichte halbjährlich den Generalprokuratoren zu übersenden, die diese, mit ihren Bemerkungen versehen, an den Justizminister weiterleiten.

Nach Ablauf der Gerichtsferien, bei Beginn des Gerichtsjahres (lors la rentrée) hat der Generalprokurator einen Vortrag über die Art der Justizverwaltung des vergangenen Geschäftsjahres zu halten. Hiebei hat er alle Uebelstände, die ihm aufgefallen waren, sowie das Benehmen der Richter und der anderen Justizbeamten, zu kritisieren.[3]) Er hat den Justizminister vom Inhalt seines Vortrages in Kenntnis zu setzen. Um die Wiederholung vorgekommener Mängel zu verhindern, kann er beim Appellhof die geeigneten Anträge stellen, worüber dieser dann erkennen muß. Entdeckt er Unregelmäßigkeiten bei den dienstlichen Verrichtungen der Richter oder der anderen richterlichen Beamten, so hat er dem Präsidenten des Gerichtes oder Gerichtshofes die geeigneten Vorhalte zu machen. Haben diese keinen Erfolg, so macht hievon, wenn es sich um ein Erstinstanzgericht handelt, der Prokurator der Republik dem Generalprokurator, wenn es sich um einen Appellhof oder Kassationshof handelt, der Generalprokurator des betreffenden Gerichtshofs dem Justizminister Mitteilung. Da die Staatsanwälte also den inneren Dienst der Gerichte zu überwachen haben, sind sie allen Beratungen des Gerichts, die den inneren Dienst und die Geschäftsverteilung betreffen, zuzuziehen.[4])

Der Staatsanwalt hat ein Aufsichtsrecht über Richter und Rechtsanwälte. Dieses Aufsichtsrecht besteht darin, daß er Disziplinar-Untersuchungen gegen Richter und Advokaten veranlassen und gegen sie die geeigneten Disziplinarstrafen beantragen kann. Gegen Entscheidungen, die Disziplinarstrafen aussprechen oder ablehnen, hat er Appellationsbefugnis.

Die Staatsanwaltschaft besitzt ein Aufsichtsrecht über die Beamten der gerichtlichen Polizei (police judiciaire).

Als „officier de la police judiciaire" fungieren die Untersuchungsrichter, die Friedensrichter, die Prokuratoren der Republik und ihre Substitute, die Polizeikommissäre, Gendarmerieoffiziere, Bürgermeister, deren Adjunkten und die Feld- und Waldschützen.

Der Generalprokurator sowie auch der Generaladvokat kann diese Beamten, wenn sie sich etwas zu Schulden haben kommen lassen, zurechtweisen. Diese Zurechtweisung wird,

[3]) Frey, S. 28.
[4]) Frey, S. 29.

da sie Rückfall begründend sein kann, registriert. Im Rückfall wird der betreffende Beamte vor die Anklagekammer des Appellhofes zitiert, wo er sich zu verantworten hat.[5]) Dort wird er abermals zurechtgewiesen und zu den Kosten verurteilt.

Die Staatsanwaltschaft hat schließlich ein Aufsichtsrecht über die sog. ministeriellen Beamten (officiers ministériels).[6]) Das sind solche Beamte, denen das Gesetz die Verpflichtung auferlegt, den Parteien oder Behörden, auf ihr Ansuchen hin, Dienste zu leisten (que la loi oblige à prêter leur ministère aux juges et aux parties toutes les fois qu'ils en sont requis). Zu den officiers ministeriels gehören die Anwälte[7]) (avoues), die Notare, die Gerichtsschreiber (greffiers), die Gerichtsboten (hussiers) und die commissaires-priseurs (Versteigerungsbeamte).

Früher konnte die Staatsanwaltschaft diese Beamten selbst zurechtweisen und maßregeln, seit dem Gesetz vom 10. März 1898 ist aber hiefür eine gerichtliche Entscheidung bzw. eine Entscheidung der Disziplinarkammer erforderlich.[8])

Als Vermittlungsorgan zwischen Regierung und den Gerichten hat diesen die Staatsanwaltschaft alle neuen Verordnungen und Erlasse zuzufertigen.

Der deutsche Staatsanwalt hat gegenüber dem französischen in der Justizverwaltung ganz unbedeutende Funktionen.

Das Landesrecht kann den Staatsanwälten Justizverwaltungsgeschäfte übertragen, jedoch mit einer Einschränkung. Im Gegensatz zum französischen Recht darf den Staatsanwälten eine Dienstaufsicht über Richter nicht übertragen werden. (§ 156 GVG.)

Ueber die Funktionen der deutschen wie der französischen Staatsanwälte, bei der Strafvollstreckung, die auch einen Teil der Justizverwaltung darstellt, werden wir unten noch zu sprechen kommen.

III. Kapitel: Die Staatsanwaltschaft in Zivilsachen.

§ 1. Als „partie jointe".

Grundsätzlich kann die französische Staatsanwaltschaft in Zivilsachen nur als Nebenpartei (partie jointe) auftreten. Ausnahmsweise tritt sie als Hauptpartei (partie principale) auf. Als partie jointe kommt ihr keine Parteirolle zu. Sie

[5]) Roux II, S. 25 u. 26.
[6]) Gesetz vom 20. April 1810, Art. 45 u. 49.
[7]) Die avoués sind mit unseren Rechtsanwälten nicht identisch. Sie haben nur das Recht, Parteien in Prozessen zu vertreten und in der Verhandlung das Wort zu führen.
[8]) Goyet, S. 73.

ist als solche nur unbeteiligte Wächterin der Rechtsordnung, Organ des Gesetzes. Sie muß dafür sorgen, daß das tatsächliche und rechtliche Vorbringen der Parteien richtig gewürdigt wird. Deshalb hat sie das Recht, nach den Parteivorträgen ihre Ansicht durch einen gutachtlichen Antrag zum Ausdruck zu bringen (par voie de conclusion). Diesem Antrag darf sie aber nur das von den Parteien wirklich Vorgebrachte zu Grunde legen; neue selbständige Einreden, wie z. B. die Einrede der Verjährung und neue sonstige Verteidigungsmittel kann sie nicht verwenden, denn sie ist ja nicht Prozeßgegner, sondern als „partie jointe" im Prozeß nur eine Behörde, die auf richtige Anwendung der Gesetze zu dringen hat.

Die Partei, der nach ihrer Ansicht das Recht zur Seite steht, hat sie zu unterstützen. Auf diese Weise kann es also kommen, daß die Staatsanwaltschaft selbst gegen den Staat, dessen Organ sie ist oder gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gegen Minderjährige usw., die unter ihren Schutz gestellt sind, concludieren muß.

Aus dem Grundsatz, daß ihr als „partie jointe" keine Parteistellung zukommt, folgt:

1. daß sie nicht das Recht hat, Rechtsmittel einzulegen. Es steht ihr nur das Rechtsmittel der sog. tièrce-opposition zu.[9])
2. daß sie von den Parteien abgelehnt werden kann.[10])

Sie ist im allgemeinen nicht gezwungen, nach den Parteivorträgen ihr Gutachten abzugeben, sondern kann, wenn sie glaubt, daß die Parteien alles, was geltend gemacht werden kann, vorgebracht haben, sich einfach auf die Weisheit des Gerichts berufen (se rapporter à la prudence du juge).

Es gibt aber Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft sich gutachtlich äußern muß, widrigenfalls die ergehende Entscheidung mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar ist. Diese Fälle „communicables" genannt, weil die Akten der Staatsanwaltschaft einige Zeit vor der Sitzung übermittelt werden müssen, sind sehr zahlreich. Die Staatsanwaltschaft muß concludieren, wenn z. B. die öffentliche Ordnung interessiert ist, (Art. 83, Abs. 1, Code proc. civ.) oder der Staat die Domänen und die Gemeinden (Art. 83, Abs. 1, Code proc. civ.) und wenn öffentliche Anstalten z. B. Krankenhäuser, Schulen, Kasernen, Schenkungen und Vermächtnisse an Arme in Frage stehen.

Außerdem muß sie concludieren in Vormundschaftssachen, in Zivilstands-Angelegenheiten, in den Fällen der Ablehnung,

[9]) Art. 474 Code proc. civ.
[10]) Art. 381 Code proc. civ.

Unzuständigkeit und der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit (prise à partie) eines Richters, in Angelegenheiten der Minderjährigen usw. (Art. 83, Abs. 2, Art. 83, Abs. 4, Art. 81, Abs. 5 Code proc. civ.).

Außer diesen sogenannten obligatorischen „causes communicables" gibt es noch sog. fakultative „causes communicables", wenn nämlich das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag wegen der Wichtigkeit des Falles die Vorlegung der Akten im Parkett anordnet.

Am Kassationshof ist die Staatsanwaltschaft immer zu concludieren verpflichtet.[11]) Dies kann nicht verwundern, wenn man die Stellung und Aufgabe des Kassationshofs in Betracht zieht. Als höchster Gerichtshof, dem Reichsgericht vergleichbar, unterwirft er die Urteile, wenn um sog. Kassation nachgesucht wurde, einer letzten Prüfung. Seine Urteile sind Grundlage und rechtliche Richtschnur für künftige Entscheidungen der Gerichte. Hier, wo hauptsächlich Gesetzesverletzungen zur Verhandlung stehen, muß natürlich der Wächter der verletzten Gesetze sich vernehmen lassen.

§ 2. Als „partie principale".

Ausnahmsweise wird die Staatsanwaltschaft als „partie principale" also mit eigenem Klagerecht tätig. Als solche ist sie nicht die unparteiische, nur das Gesetz verkörpernde Behörde, sondern eine, am Ausgang des Prozesses unmittelbar interessierte Partei. Sie muß sich als solche den Regeln, die für die Privatparteien im Verfahren überhaupt gelten, fügen; nur vom Anwaltszwang ist sie befreit. Wenn sie also Klägerin ist, hat sie zuerst das Wort, ist sie Beklagte, ihr Prozeßgegner.

Aus ihrer Parteistellung folgt:

1. daß ihr das Recht zusteht, Rechtsmittel einzulegen;
2. daß sie nicht abgelehnt werden kann (car si l'on récuse un juge, on ne récuse pas un adversaire;[12])
3. daß gegen sie Versäumnisurteile (jugement par défauts) erlassen werden können. Unterliegt sie, so werden der Staatskasse die Kosten überbürdet.

Als „partie principale" fungiert die Staatsbehörde nur in den gesetzlich festgelegten Fällen. Solche sind:

1. Ehenichtigkeitsklagen (Art. 184, 185, 190, 191 ff.).
2. Klagen auf Entziehung der Vermögensverwaltung des Vaters oder der Mutter (Art. 389, § 9 C.Civ.).
3. Klagen auf Aufhebung der elterlichen Gewalt (Ges. v. 24. Juli 1889).

---

[11]) Frey, S. 36.
[12]) Alglave, Le Ministère Public, S. 2.

4. Angelegenheiten des Personenstandes (Art. 99 C. C., Ges. v. 25. März 1817, Art. 75, Ges. v. 10. Dez. 1850, Art. 3).
5. Entmündigungsklagen (C. C. Art. 491, 499 und 514).
6. Gesuche um Aufstellung eines Pflegers für das Vermögen eines Abwesenden (C. C. Art. 118).
7. Gesuche um Aufstellung eines Nachlaßpflegers u. a. [13])

Es besteht nun die Streitfrage, auf die wir jedoch hier nicht näher eingehen können, ob die Staatsanwaltschaft außer in den gesetzlich bestimmten Fällen noch in solchen, welche die öffentliche Ordnung betreffen als „partie principale" auftreten kann. Einige Schriftsteller glauben dies nach dem Wortlaut des Art. 46 des Ges. v. 20. April 1810 [14]) bejahen zu müssen. Verschiedene Entscheidungen des Kassationshofs haben sich ebenfalls für diese Auslegung ausgesprochen.[15])

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Staatsanwaltschaft nur als „partie jointe" auftritt, besteht auch darin, daß der Generalprokurator am Kassationshof gegen alle Urteile, die ihm von den Staatsanwälten der Appellhöfe und Erstinstanzgerichte als gesetzwidrig angezeigt wurden, die Nichtigkeitsbeschwerde (pourvoi en cassassion) im Interesse des Gesetzes (dans l'interêt de la loi) erheben kann.

Gegenüber dem französischen Staatsanwalt hat der deutsche in Zivilsachen ein sehr beschränktes Mitwirkungsrecht, nämlich in Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen und im Aufgebotsverfahren. In diesen Fällen fungieren die Staatsanwälte nach französischem Vorbild als Wahrer öffentlicher Interessen (vgl. 607, 632, 634, 640 Abs. 1, 641 Abs. 1, 646, 652, 663, 666, 675, 679, 684, 686 Abs. 3 ZPO.)

IV. Kapitel: Die französische Staatsanwaltschaft in Strafsachen.

§ 1. Allgemeines.

Wie in unserem Recht, so ist auch im französischen Recht die wichtigste Aufgabe der Staatsanwaltschaft im Strafprozeß zu suchen.

Sie ist dort wie bei uns mit der Aufspürung und Verfolgung von Verbrechen, der Erhebung und Durchführung der Straf-

[13]) Goyet, S. 18 u. 19.

[14]) Dieser Art. besagt: „en matière civile, le ministère public agit d'office dans les cas specifiés par la loi. — Il surveille l'éxécution des lois, des arrêts, et des jugements; il poursuit d'office cette éxécution dans les dispositions qui intéresseènt l'ordre public."

[15]) Entscheidung des Kassationshofs v. 22. Jan. 1862 u. 25. Mai 1869.

klage, sowie mit der Strafvollstreckung betraut. Der Strafprozeß in Frankreich ist also auch Anklageprozeß, d. h. Erhebung und Durchführung der Klage einerseits, Untersuchung und Urteilsfindung andererseits sind in die Hände verschiedener, von einander unabhängiger Organe gelegt. Allerdings ist dieses Prinzip nicht vollends zur Durchführung gebracht worden, indem nämlich dem Staatsanwalt in Ausnahmefällen die Befugnisse des Untersuchungsrichters, also richterliche Funktionen zustehen. Der französische Staatsanwalt kann nicht nur, sondern muß, wie wir unten noch sehen werden, in den gesetzlich bestimmten Fällen, Untersuchungshandlungen vornehmen im selben Umfang, wie der Untersuchungsrichter selbst.

Die französische Strafprozeßordnung, der Code d'instruction criminelle zerfällt in zwei Bücher. Das 1. handelt von der gerichtlichen Polizei und enthält das Ermittlungsverfahren und die Voruntersuchung. Das 2. die prozessualen Verfahrensvorschriften. Es erscheint uns am passendsten, die Stellung der französischen Staatsanwaltschaft in den verschiedenen Prozeßstadien gesondert zu untersuchen,

§ 2. Im Ermittlungsverfahren.

A. Die gerichtliche Polizei (la police judiciaire).

Die Ermittlungstätigkeit ist nach französischer Auffassung eine polizeiliche, also Verwaltungstätigkeit. Um verfolgen zu können, muß der Staatsanwalt erst von der Begehung der strafbaren Handlung in Kenntnis gesetzt werden.

Diese Aufgabe hat vornehmlich die sog. gerichtliche Polizei (police judiciaire) zu erfüllen. Sie muß nach Art. 8 Code d'inst. crim. alle strafbaren Handlungen aufspüren, die Beweismittel sammeln und die Täter den zuständigen Gerichten überliefern. Als Beamte der gerichtlichen Polizei fungieren:

1. Die Feld- und Waldschützen.
2. Die Polizeikommissäre.
3. Die Gendarmerieoffiziere.
4. Die Bürgermeister und deren Adjunkte.
5. Die Friedensrichter.
6. Die Prokuratoren der Republik.
7. Die Untersuchungsrichter.

Außerdem sind mit gewissen gerichtlichtspolizeilichen Funktionen betraut die Departement-Präfekten und der Polizeipräfekt von Paris.

Allen diesen Beamten stehen nicht die gleichen Befugnisse zu. Man teilt sie mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Funktionen in 3 Gruppen ein:[16])

[16]) Roux II, S. 28.

1. Die gerichtspolizeilichen Oberbeamten (officiers supérieurs). Diese sind mit der ganzen Machtfülle der gerichtlichen Polizei ausgestattet. „Officiers supérieurs" sind die Prokuratoren der Republik, deren Substitute und die Untersuchungsrichter.
2. Die gerichtspolizeilichen Hilfsbeamten (officiers auxiliairs). Sie haben die Anzeigen strafbarer Handlungen entgegenzunehmen und hievon den Prokuarator der Republik zu benachrichtigen. Sie können sogar Untersuchungshandlungen vornehmen, in den Fällen nämlich, in denen der Prokurator der Republik hiezu berechtigt ist.

   Hilfsbeamte sind die Friedensrichter, die Bürgermeister und deren Adjunkte, die Gendarmerieoffiziere und die Polizeikommissäre.
3. Die gerichtspolizeilichen Unterbeamten (officiers inférieurs. Diese haben nur gewisse Delikte aufzuspüren und besitzen beschränkte untersuchungsrichterliche Befugnisse im Falle des Ertappens auf frischer Tat. (en matière de flagrant délit.)

   „Officiers inférieurs" sind die Feld- und Waldschützen (gardes champêtres et gardes forestiers).

Die Präfekten werden nicht als Beamte, sondern nur als Agenten der „police judiciaire" betrachtet. Die Beamten der gerichtlichen Polizei können als solche nur innerhalb des Bezirks, für welchen sie bestellt sind, amtieren.

Sie unterstehen der Aufsicht und Ueberwachung des Generalprokurators einerseits und des Appellhofs andererseits.

Der Generalprokurator kann ihnen Befehle erteilen und sie, wenn sie sich etwas zu Schulden kommen lassen, verwarnen und bei Rückfall davon den Appellhof in Kenntnis setzen. Dieser erteilt ihnen einen Verweis und verurteilt sie zu den Kosten der Ladung und der Entscheidung. Der Prokurator der Republik ist also selbst, wie wir festgestellt haben, Beamter der gerichtlichen Polizei. Seine Tätigkeit beschränkt sich daher nicht darauf, zu warten, bis die Anzeige eines Delikts und ev. Beweismittel von seinen untergebenen gerichtspolizeilichen Beamten an ihn gelangen, sondern er muß selbst Verbrechen aufspüren und bei deren Entdeckung dem Generalprokurator Mitteilung machen.

Er braucht jedoch die Weisungen des Letzteren nicht erst abzuwarten, sondern kann ohne weiteres die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Findet er nun, daß die ihm zur Kenntnis gebrachten Tatsachen den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllen, so ist er zur Strafverfolgung berechtigt.

B. Das Opportunitätsprinzip.

Der Staatsanwalt ist nicht, wie bei uns, wegen aller strafbaren Handlungen zur Strafverfolgung verpflichtet, er ist vielmehr, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, hiezu berechtigt. Es hat also in Frankreich nicht das Legalitätsprinzip, wie bei uns, sondern das Opportunitätsprinzip, Anerkennung gefunden. Die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen ist also von Zweckmäßigkeitserwägungen abhängig gemacht worden. Eine solche Regelung schließt natürlich die Gefahr des Mißbrauchs in sich. Das Strafverfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft wird besonders von politischen Erwägungen beeinflußt werden. Die Gefahr des Mißbrauchs wird jedoch durch die bestehenden Korrektivmittel sehr gemildert. Das eine, das wir oben bereits angedeutet haben und unten noch näher behandeln werden, liegt in der Befugnis des Appellhofs unter gewissen Voraussetzungen, dem Staatsanwalt die Verfolgung von Delikten aufzutragen. Das andere liegt im Recht jedes Verletzten durch Erhebung der Klage (action civile) die öffentliche Klage (action publique) in Lauf zu setzen.

C. Die öffentliche Klage (action publique).

Mit der Erhebung (mise en mouvement) und der Ausübung (excercice) der Strafklage sind die Beamten der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes betraut. Diese Beamten sind, wie wir oben festgestellt haben:

1. Die Generalprokuratoren, deren Generaladvokaten und Substituten.
2. Die Prokuratoren der Republik und deren Substituten.

Außerdem sind mit der Erhebung der Klage betraut:

3. Die Beamten, die an den einfachen Polizeigerichten die Funktionen der Staatsanwaltschaft versehen, wie Polizeikommissäre und bei deren Fehlen die Bürgermeister oder deren Adjunkte.
4. Die Beamten gewisser Verwaltungsbehörden (les agents des administrations des contributions indirectes, des douanes et des eaux, des forêts, forestiers et de pêches fluviales.

Alle diese Funktionäre sind mit der Strafklage betraut; jedoch hat ihr Auftrag (délégation) nicht den gleichen Umfang.

Den Generalprokuratoren und Prokuratoren der Republik allein hat das Gesetz die Klage wegen Verbrechen und Vergehen übertragen. Die öffentliche Klage wegen Uebertretungen steht den Beamten an den einfachen Polizeigerichten, die die Funktionen der Staatsanwaltschaft ausüben, zu. Die Beamten der erwähnten Verwaltungsbehörden können nur einzelne Delikte verfolgen, z. B. Steuerhinterziehung.

Die Gehilfen der Prokuratoren handeln in deren Namen und gemäß ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrags.

Um einen Mißbrauch des staatsanwaltschaftlichen Anklagemonopols zu verhüten, hat man gewisse Schutzmittel geschaffen. Diese Schutzmittel bestehen in einer Kontrolle über die staatsanwaltschaftlichen Beamten und, je nachdem diese Kontrolle von den staatsanwaltschaftlichen Vorgesetzten, dem Gericht oder Privatpersonen ausgeübt wird, unterscheidet man:

1. Die sogenannte surveillance administrative.
2. Die sogenannte surveillance judiciaire.
3. Die sogenannte surveillance privée.

D. Die sogenannte surveillance administrative.

Diese wird ausgeübt von dem Generalprokurator und dem Justizminister.

a) Das Aufsichtsrecht des Generalprokurators.
Wenn der Prokurator der Republik am Zuchtpolizeigericht (tribunal de police correctionelle) einer Anzeige nicht Folge gibt und die Klage nicht erheben will, kann sich der Beschwerte an den Generalprokurator am Appellhof wenden. Dieser kann dann dem Prokurator der Republik die Verfolgung zur Pflicht machen. Dem Generalprokurator steht die öffentliche Klage nicht nur selbst zu, sondern er hat für den Sprengel des Appellationshofs über alle staatsanwaltschaftlichen Beamten bezüglich der Durchführung der Klage ein Leitungsrecht (il a l'excercice et la direction de l'action publique dans l'étendue de son ressort).[17])

b) Das Aufsichtsrecht des Justizministers.
Der Justizminister ist kein Beamter der Staatsanwaltschaft. Er kann daher persönlich weder eine Klage erheben, noch durchführen. Wohl aber kann er die Erhebung der Klage provozieren, indem er dem Generalprokurator einen diesbezüglichen Befehl erteilt. Dieser muß, wie wir schon gesehen haben, einem solchen Befehl nachkommen, widrigenfalls er Disziplinarstrafen, ev. sogar seine Abberufung zu gewärtigen hat. Das Aufsichtsrecht des Justizministers geht eindeutig aus der Bestimmung des Art. 275 des Code d'instr. crim. hervor, welcher lautet: „le procureur général soit d'office, soit par les ordres du ministre de la justice, charge le procureur du roi,[18]) de poursuivre les délits dont il a connaissance.

[17]) Gesetz vom 20. April 1810, Art. 45.
[18]) Der Code hat noch die alten Bezeichnungen beibehalten.

Wenn die Prokuratoren zwar die Maßnahmen ergreifen müssen, die ihnen der Minister vorschreibt, so ist es in der französichen Rechtslehre doch anerkannt, daß sie in der Verhandlung selbst frei und ungebunden sind und die Maßnahmen, die sie auf Befehl ergreifen mußten, kritisieren können.[19]) Es gilt nach wie vor der berühmte Grundsatz „si la plume est serve la parole est libre". Der Staatsanwalt kann also, wenn er Anklage erhoben hat, dem mutmaßlichen Willen des Justizministers widersprechend, Freisprechung beantragen. Treilhard drückt dies in folgenden Worten aus: „le procureur général est obligé de se conformer aux ordres qu'il recoit pour entamer les poursuites, en suite il devient l'homme de la justice et les ordres supérieurs ne règlent plus ses conclusions".

Aehnlich drückt sich auch Faustin-Hélie aus, wenn er sagt: „le ministère public lors même que l'action est mise en mouvement par une impulsion qui lui est étrangère conserve toujours le droit de l'excercer suivant sa conviction". Der Staatsanwalt kann also zu einer Verfolgung und Klageerhebung gezwungen werden. Damit erschöpft sich aber das Aufsichtsrecht des Justizministers. Dieser würde seine Macht mißbrauchen, wollte er dem Staatsanwalt die Anträge, die dieser dann mündlich in der Verhandlung zu stellen hat, vorschreiben. In der Praxis freilich soll es leider nur zu oft, besonders bei politischen Prozessen, vorgekommen sein, daß Staatsanwälte vor ihren Anträgen die Instruktionen des Justizministers einholten.

E. Die sogenannte „surveillance judiciaire".

Im allgemeinen ist der Grundsatz der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft vom Gericht strikt durchgeführt. Beide Behörden stehen sich gleichgeordnet gegenüber. Keine kann nach dem im französischen Recht anerkannten Grundsatz der Trennung der Gewalten der andern vorschreiben, ob sie überhaupt und wie sie tätig zu werden hat. Der Staatsanwaltschaft als Anklägerin bleibt grundsätzlich die Entscheidung überlassen, ob sie nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Klage erheben oder nicht erheben will. Selbst wenn sie sich die Ueberzeugung gebildet haben sollte, daß eine strafbare Handlung vorliegt, kann sie, wie oben schon dargelegt, dem Opportunitätsprinzip zufolge die Erhebung der Klage unterlassen.

Das Gericht, der Apellhof nämlich, kann der Untätigkeit der Staatsanwaltschaft in folgenden Fällen ein Ende setzen:

[19]) Saussier, S. 87.

1. Die Anklagekammer des Appellhofs (la chambre des mises en accusation) kann, solange noch nicht die Versetzung in den Anklagezustand ausgesprochen worden ist, die Verfolgung anordnen. Der Artikel 235 Code d'instr. crim. lautet: „dans toutes les affaires, les cours d'appel tant qu'elles n'auront pas décidé s'il y a lieu de prononcer la mise en accusation, pourront d'office soit qu'il y ait ou non une instruction commencée par les premiers juges, ordonner des poursuites, se faire apporter les pièces, informer ou faire informer et statuer ensuite ce qu'il appartiendra."

   Die Anklagekammer kann also die Erhebung der Klage durch die Staatsanwaltschaft erzwingen. Voraussetzung für ihr Recht ist aber nach herrschender Meinung, daß die neu zu verfolgenden Delikte im Zusammenhang stehen mit solchen, mit denen die Anklagekammer bereits befaßt war (sog. Konnexität). Art. 235 setzt also ein bereits anhängiges Verfahren voraus. Wenn in diesem Tatsachen zutage treten, die den Tatbestand anderer noch nicht verfolgter Delikte erfüllen, so kann die Anklagekammer die Ausdehnung der Verfolgung auf diese Delikte, desgleichen auf Personen, die im ersten Verfahren nicht inbegriffen waren, veranlassen.[20]) Anderer Meinung ist Faustin-Hélie,[21]) der das Erfordernis der Konnexität bestreitet.

2. Der Appellhof kann auf die Anzeige eines Mitglieds hin, durch eine Entscheidung seiner vereinigten Kammern, den Generalprokurator mit der Erhebung der Anklage beauftragen. Der Art. 11 des Gesetzes vom 20. April 1810, der dem Appellhof dieses Recht einräumt, hat folgenden Wortlaut: „la cour d'appel pourra touttes les chambres assemblées entendre les dénontiations qui lui seraient faites par un de ses membres, de crimes et délits; elle pourra mander le procureur général pour lui enjoindre de poursuivre à raison de ces faits ou pour entendre le compte que le procureur général lui rendra des poursuites qui seraient commencées."

   Im Gegensatz zum vorhergehenden Fall kann hier der Appellhof die Verfolgung ganz neuer Delikte, die mit bereits verfolgten in keinerlei Zusammenhang zu stehen brauchen, anordnen. Es ist aber hier ein besonders umständliches Verfahren erforderlich. Das richterliche Mitglied des Appellhofs, das die Anzeige (dénonciation) erstattet, muß beim Präsidenten die Anberaumung einer Plenarsitzung beantragen. Gibt der

[20]) Roux II, S. 67.
[21]) Faustin-Hélie V, Nr. 2168.

Gerichtspräsident diesem Antrag nicht statt, so kann ihn die Kammer, der der Richter angehört, nochmals stellen. Diesmal muß der Präsident dem Antrag entsprechen.

Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 1810 enthält allerdings keine Sanktion, sodaß der Generalprokurator, wenn er der Unterstützung des Justizministers sicher ist, zur Tätigkeit nicht gezwungen werden kann.[22])

F. Die sogenannte surveillance privée.[23])

Wir sind jetzt bei einer sehr interessanten Eigentümlichkeit des französischen Rechts angelangt. Nicht jedermann, wohl aber der Verletzte kann die öffentliche Klage (l'action publique) in Lauf setzen. Erstens durch seinen Antrag (bei Antragsdelikten genau so wie in unserm Recht). Zweitens durch Einbringung der zivilrechtlichen Schadensersatzklage.

Der Verletzte kann nämlich Klage auf Erstattung des Schadens, der durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht wird, nicht nur wie bei uns beim Zivilgericht, sondern auch beim Strafgericht einbringen, allerdings muß er sich für den einen oder anderen Weg entscheiden. Erhebt er die Klage beim Strafgericht, so setzt er hiedurch gleichzeitig die Strafklage, also die öffentliche Klage in Lauf, selbst dann, wenn sich die Staatsanwaltschaft bisher geweigert hat, Klage zu erheben.[24])

Beide Klagen, die „action publique" und die „action civile" sind von einander vollkommen unabhängig. Die eine, die action publique, steht nur dem Staatsanwalt zu und bezweckt die Geltendmachung des staatlichen Strafanspruchs. Die action civile ist reine Schadensersatzklage. Sie geht nur auf Verurteilung des Täters zum Ersatz des durch ihn verursachten Schadens. Zwischen beiden Klagen besteht aber ein prozessualer Zusammenhang, insofern die eine Klage durch Einbringung der anderen in Lauf gesetzt wird. Wenn also der Staatsanwalt auf eine Anzeige des Verletzten hin die Klageerhebung unterläßt, kann der Letztere die Strafklage dennoch durch Einbringung der „plainte" in Lauf setzen. Er befaßt damit bei Uebertretungen und Vergehen das aburteilende zuständige Gericht durch unmittelbare Ladung des Täters (citation directe) oder bei Verbrechen den Untersuchungsrichter. Bei Vergehen hat er die Wahl, ob er sich an den Untersuchungsrichter oder an das aburteilende Gericht selbst wenden will.

[22]) Guyot, S. 179.
[23]) Vgl. Garraud I. Nr. 145, 151.
[24]) Vgl. Roux II, S. 189.

Die „action civile“ läßt sich mit unserer Privatklage nicht vergleichen. Die Privatklage kann nur bei einzelnen bestimmten Vergehen erhoben werden. Die „action civile“ ist immer zulässig, sobald durch ein Delikt eine Verletzung eingetreten ist. Die Privatklage bezweckt Bestrafung des Täters. Der Privatkläger macht also staatliche, das sind öffentlich rechtliche Strafansprüche geltend. Die „action civile“ geht auf Geltendmachung eines rein privatrechtlichen Anspruchs; durch ihre Einbringung wird allerdings die öffentliche Klage in Bewegung gesetzt.

G. Strafverfolgungshindernisse.

Der Staatsanwalt ist, wie wir gesehen haben, Herr über die Frage, ob verfolgt werden soll oder nicht. Es gibt aber nun Fälle, in denen er die Klage nur bei Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen erheben kann. Diese Voraussetzungen können entweder zeitweise nicht gegeben sein, diese wollen wir als dilatorische Strafverfolgungshindernisse bezeichnen oder sie können überhaupt nicht mehr eintreten, diese bezeichnen wir als peremptorische. Das dilatorische Verfolgungshindernis kann von der Art des begangenen Delikts selbst herrühren. Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden: [25])

1. Die zu erhebende Klage ist von einer vorher einzuholenden Ermächtigung (autorisation préalable) abhängig. Eine solche Ermächtigung ist beispielsweise einzuholen, wenn Mitglieder gesetzgebender Körperschaften während der Sitzungsperiode verfolgt werden sollen. Nur beim Ertappen auf frischer Tat kann sofort ohne Ermächtigung verfolgt werden.

   Wie in Frankreich, ist auch bei uns die prozessuale Immunität der Abgeordneten verfassungsrechtlich anerkannt (Art. 36 RV.).

2. Die zu erhebende Klage ist von der Stellung eines Antrags abhängig. Die französischen Delikte, die nur auf Antrag verfolgbar sind, decken sich zum Teil mit den deutschen.

   Auf Antrag verfolgbar sind:

   a) Der Ehebruch. (Art. 336 u. 339, Cod. pen.)

   b) Die Entführung mit nachfolgender Ehe.
   Antragsberechtigt sind die Personen, denen das Recht zusteht, die Nichtigkeit der Ehe zu verlangen.

   c) Beleidigung und Verleumdung. (Gesetz vom 29. Juli 1881; Gesetz vom 16. März 1883 und Art. 47 u. 60 Code pén.)

[25]) Vgl. Roux II, S. 191.

d) Die rechtswidrige Nachahmung eines Patentes, „contrefacon." (Gesetz vom 5. Juli 1844, Art. 45.)

e) Bestimmte Jagd- und Fischereidelikte. (Gesetz vom 3. Mai 1844 u. Gesetz vom 31. Mai u. 18. Juni 1865, Art 14.)

f) Delikte, die von einem Franzosen im Ausland begangen wurden. (Art. 5, Abs. 4, Code d'instr. crim.; Gesetz vom 27. Juni 1866.)
Es ist hier ein Antrag des Verletzten oder eine Anzeige der ausländischen Behörde erforderlich.

g) Die Delikte der Armeelieferanten. (Art. 430—433 Code pén.) [26])

3. Die zu erhebende Klage ist von der Entscheidung einer Vorfrage (question préjudicielle) abhängig.
Darunter sind die Fälle zu verstehen, bei denen erst der Ausgang eines Prozesses, z. B. eines Zivilprozesses, abgewartet werden muß.

Das Verfolgungshindernis kann von der Person des zu verfolgenden herrühren, z. B. körperliche Krankheit oder Geisteskrankheit.

Peremptorische Verfolgungshindernisse sind folgende:

1. Die Strafverfolgungsverjährung.
2. Der Ablauf der Antragsfrist.
3. Der Tod des Täters.

Weiterhin könen nicht verfolgt werden:

4. Eigentumsdelikte zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten. (Art. 380 Code pén.)
5. Delikte der Exterritorialen.
6. Die Entführung, wenn die nachfolgende Ehe durch das Gericht für gültig erklärt wird. (Art. 357, Code pén.)

H. Untersuchungsgerichtliche Funktionen des Prokurators der Republik. — Funktionen des Untersuchungsrichters.

Wie oben schon dargelegt, hat der Prokurator der Republik als gerichtspolizeilicher Beamter die Aufgabe, Verbrechen und Vergehen aufzudecken. Bei dieser Aufgabe unterstützen ihn sämtliche Funktionäre der gerichtlichen Polizei, ja sogar Privatpersonen, insofern sie zur Anzeige verpflichtet sind.

Als staatsanwaltschaftlicher Beamter ist er außerdem zur Verfolgung der entdeckten Delikte befugt.

Richterliche Handlungen stehen ihm grundsätzlich nicht zu.

---

[26]) Guyot, S. 242, Garraud I, Nr. 157, 158, 163.

Auch im französischen Strafprozeß ist das Verfolgungsrecht vom Untersuchungs- und Urteilsrecht getrennt. Es gibt aber, wie schon angedeutet wurde, Fälle, in denen dieser Grundsatz durchbrochen wird.

In den Fällen des Ertappens auf frischer Tat (délit flagrant) kann er alle Untersuchungshandlungen, die sonst nur dem Untersuchungsrichter zustehen, vornehmen.

Er kann sich an den Tatort begeben, dort angetroffene Personen als Zeugen vernehmen, ihre Aussagen zu Protokoll nehmen, des Verbrechens Verdächtige ergreifen lassen, oder, wenn der mutmaßliche Täter geflohen ist, Haftbefehl gegen ihn erlassen, Hausdurchsuchung in seinem Domizil abhalten, dritten Personen verbieten, sich aus dem Haus, in dem die Tat begangen wurde, zu entfernen usw.

Dieselben Befugnisse besitzen im Fall des Ertappens auf frischer Tat seine gerichtspolizeilichen Hilfsbeamten[27]) (Art. 32, 33, 42, Code d'nstr. crim.).

Obige Rechte kann der Prokurator nur ausüben, wenn das Delikt mit einer entehrenden Strafe bedroht ist (peine afflictive ou infamente). Diese Voraussetzung ist nur im Falle des Artikel 46 nicht erforderlich. Auch muß er den Untersuchungsrichter, bevor er sich an den Tatort begibt, benachrichtigen. Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat er diesem die Akten, die alle gesammelten Beweismittel enthalten müssen, zu übergeben und seine Anträge zu stellen[28]) (Art. 45, Code d'instr. crim.).

Damit enden die untersuchungsrichterlichen Funktionen des Prokurators der Republik (Art. 45 und 60, Code d'instr. crim.).

Im Gegensatz zu unserem Strafprozeßrecht, wo der Staatsanwalt mit seinen Anträgen sich an den zuständigen Amtsrichter wenden muß, wenn er Untersuchungshandlungen für erforderlich hält, kann der Staatsanwalt in Frankreich diese Handlungen in den Fällen der Art. 32 ff. und 42 Code d'instr. crim. selbst vornehmen. Er vereinigt also in sich zeitweise seine Anklägerfunktionen mit richterlichen, nämlich untersuchungsrichterlichen Funktionen, wird also in den Fällen des „flagrant délit" gleichzeitig als Verfolger und Richter tätig.

Die Beantwortung der Frage: „Wann liegt ein flagrant délit vor?" hat das Gesetz nicht dem freien Ermessen des Staatsanwalts oder Untersuchungsrichters anheimgestellt, sondern hat von diesem Begriff selbst eine Definition gegeben.

Im Art. 41 Code d'instr. crim. heißt es: „le délit qui se commet actuellement ou qui vient de se commettre, est un flagrant délit". Die Handlung muß also noch nicht beendet, oder

[27]) Goyet, S. 246.
[28]) Goyet, S. 245.

soeben beendet sein. Wo aber die Grenze zwischen einem soeben beendeten, also délit flagrant, und einem beendeten Delikt, also einem gewöhnlichen Delikt, liegt, erscheint zweifelhaft. Hier hat also das Ermessen doch noch ziemlichen Spielraum.

Der Gesetzgeber hat dem „flagrant délit" zwei Fälle zur Seite gestellt. Diese stellen ein „flagrant délit" im eigentlichen Sinne dar, sondern werden nur gleich behandelt.

Der Prokurator der Republik hat nämlich die oben aufgeführten Rechte auch dann, wenn der Verdächtige durch öffentlichen Nachruf (clameur publique) verfolgt wird, oder wenn bei ihm kurz nach der Tat Sachen, Papiere, Werkzeuge oder Waffen gefunden wurden, die auf seine Täterschaft schließen lassen.[29])

Als „flagrant délit" soll schließlich nach Art. 46 Code d'instr. crim. der Fall gelten, bei dem der Prokurator durch einen Hausherrn zur Feststellung einer in dessen Hause begangenen strafbaren Handlung aufgefordert wird.

In den Fällen des „flagrant délit" ist nicht nur der Machtbereich des Staatsanwalts, sondern auch der des Untersuchungsrichters sehr erweitert worden. Der „juge d'instruction", der, wie das Gericht nur auf einen Anstoß hin, welcher in einem staatsanwaltschaftlichen Antrag besteht, tätig werden kann, braucht einen solchen Antrag im Falle des „flagrant délit" und in den diesem gleichgestellten Fällen nicht erst abzuwarten. Von sich aus kann und muß er in den Fällen des Ertappens auf frischer Tat alle notwendigen Untersuchungshandlungen durchführen.[30])

Die Funktionen des Prokurators der Republik und des Untersuchungsrichters sind also in den Fällen des „flagrant délit" mit einigen geringfügigen Abweichungen, die gleichen. Der Letztere wird also in diesen Fällen als Richter und Verfolger tätig. Damit sind die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Funktionen entweder in der Person des Prokurators der Republik oder in der des Untersuchungsrichters zeitweise vereinigt, der alten, den mittelalterlichen Strafprozeß beherrschenden Inquisitionsmaxime entsprechend.

Dieses Zurückgreifen auf ein längst veraltetes, den Interessen des Beschuldigten gefährliches Prinzip in den Fällen des „flagrant délit" rechtfertigt der größte Teil der französischen Literatur. Es ist in solchen Fällen raschestes Handeln

---

[29]) Art. 41, Code d 'instr. crim. lautet: „seront aussi réputés flagrant délit, le cas où le prévenu est poursuivi par la clameur publique et celui où le prévenu est saisi d'effets, armes, instruments, où papiers faisant présumer qu'il est auteur où complice pourvu que se soit un temps voisin du délit".

[30]) Art. 59, Code d'instr. crim.

erforderlich, damit die Beweismittel nicht verwischt werden oder verloren gehen. Daher hat der Beamte, der zuerst von dem soeben begangenen oder noch nicht vollendeten Verbrechen in Kenntnis gesetzt wird, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und die Untersuchung angesichts der frischen Verbrechenspuren sofort durchzuführen.

Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat der Untersuchungsrichter seinerseits die Akten dem Staatsanwalt zuzusenden, damit dieser seine Anträge stellen kann. Zu einer vorherigen Benachrichtigung des Prokurators ist er jedoch nicht verpflichtet. Die von dem Staatsanwalt vorgenommenen Untersuchungshandlungen kann er nachprüfen und, wenn er sie nicht für ausreichend findet, ergänzen oder nochmals vornehmen.

Ein Kompetenzkonflikt zwischen ihm, dem Prokurator der Republik und den übrigen „officiers de police judiciaire" wird dadurch vermieden, daß durch sein Eintreffen am Tatort alle anderen gerichtspolizeilichen Beamten unzuständig werden. (dès qu'il est présent sur les lieux, il frappe d'incompétence tous les autres officiers de police judiciaire.) [31])

§ 3. In der Voruntersuchung.

A. Im allgemeinen.

Ist der Prokurator der Republik auf Grund der angestellten Ermittlungen der Ansicht, daß eine strafbare Handlung vorliegt, so erhebt er die öffentliche Klage, indem er entweder beim Untersuchungsrichter den Antrag auf Voruntersuchung stellt (requisitoire introductif) oder den Täter sofort vor das aburteilende Gericht zitiert.

Bei Verbrechen muß eine Voruntersuchung stattfinden (Art. 47). Bei Vergehen kann eine staattfinden, wenn der Staatsanwalt diese beim Untersuchungsrichter beantragt. Bei Uebertretungen findet eine gerichtliche Voruntersuchung überhaupt nicht statt. Die Eröffnung der Voruntersuchung hat also wie bei uns einen Antrag des Staatsanwalts zur Voraussetzung.

Ausnahmsweise ist ein solcher nicht erforderlich und zwar

1. wenn ein „flagrant délit" vorliegt. Hier kann, wie oben ausgeführt, der Untersuchungsrichter ohne den Antrag des Staatsanwalts abzuwarten, in Tätigkeit treten (Art. 59, Code d'instr. crim.).
2. Wenn der Verletzte Klage erhoben und sich als „partie civile" konstituiert hat.

[31]) Guyot, S. 138.

3. Wenn das Schwurgericht in den Fällen der Art. 379, 330 und 331 eine Untersuchung anordnet.[32])
4. Wenn die Anklagekammer eine Sache vor den Untersuchungsrichter bringt.
5. Wenn das korrektionelle Gericht (Tribunal de police correctionelle) eine Sache vor den Untersuchungsrichter verweist. (Art. 193, 214 Code d'instr. crim.)

Sobald der Staatsanwalt seinen Antrag auf Voruntersuchung (requisitoire introductif) gestellt hat, ist die Sache beim Untersuchungsrichter anhängig geworden. Der Prokurator kann sie ihm nicht mehr entziehen.[33])

Sobald die Klage durch einen Antrag auf Voruntersuchung erhoben ist, kann sie vom Staatsanwalt nicht mehr fallen gelassen werden. Ihn bindet das Immutabilitätsprinzip, ein Prinzip, das gemäß § 156 StPO. auch unserem Strafprozeß zu Grunde liegt.

Wenn die öffentliche Klage durch eine „action civile" des Verletzten in Lauf gesetzt worden ist, gilt dasselbe. Die Zurücknahme der „plainte" läßt die öffentliche Klage unberührt. Das Verfahren nimmt seinen Gang, selbst wenn der Staatsanwalt vorher, den Antrag des Verletzten, Klage zu erheben, abgelehnt hatte.

Das Gericht kann nun natürlich nicht mehr, da die „action civile" nicht mehr anhängig ist, den Angeklagten auch zum Ersatz des angerichteten Schadens und für den Fall seiner Freisprechung, den Zivilkläger zu den Kosten verurteilen.[34])

Die Voruntersuchung liegt in den Händen des Untersuchungsrichters.[35]) Diesem bleibt die Bestimmung, welche Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind, überlassen.

Dem Staatsanwalt kommt an der Voruntersuchung, außer in den oben besprochenen Fällen des „délit flagrant" kein Anteil zu. Jedoch hat ihm das Gesetz ein beschränktes Aufsichtsrecht über den Untersuchungsrichter eingeräumt.

Dieses äußert sich:

1. In der Befugnis, Anträge zu stellen. Diese muß der Untersuchungsrichter verbescheiden.
2. In dem Rechte, Mitteilung der Akten verlangen zu können. (Dieses Recht entspricht dem Akteneinsichtsrecht der deutschen Staatsanwaltschaft nach § 196 StPO.).

---

[32]) Roux II, S. 228.
[33]) Roux II, S. 191.
[34]) Roux II, S. 232.
[35]) Das ist ein Richter eines Erstinstanzgerichts.

3. In dem Rechte gegen die untersuchungsrichterlichen Entscheide (ordonnance) Opposition (Beschwerde) zu erheben.

Wir halten es für zweckmäßig, die staatsanwaltschaftlichen Funktionen in den verschiedenen Phasen, nämlich bei Beginn, im Verlaufe und am Schluß der Voruntersuchung zu verfolgen.

B. Die Funktionen des Prokurators der Republik zu Beginn der Voruntersuchung.

Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung zwingt den Untersuchungsrichter nicht, diese zu eröffnen. Er kann die Eröffnung ablehnen mit der Begründung, daß eine strafbare Handlung nicht vorliegt oder daß die Verfolgung z. Z. oder überhaupt unzulässig ist.[36]) Nach unserer Strafprozeßordnung kann dieser Antrag gemäß § 180 StPO. und § 173 GVG. nur durch Beschluß der Strafkammer abgelehnt werden. In Frankreich dagegen hat hierüber der Untersuchungsrichter selbst zu entscheiden. Lehnt er die Eröffnung der Voruntersuchung ab, so erläßt er eine „ordonnance de non-lieu", gegen welche der Staatsanwalt Opposition erheben kann.

C. Funktionen des Prokurators der Republik im Laufe der Voruntersuchung.

Während der Voruntersuchung kann der Prokurator der Republik jederzeit vom Inhalt der Akten Einsicht nehmen. Seinem Antrag auf Mitteilung der Akten hat der Untersuchungsrichter jeweils zu entsprechen. Dieses Akteneinsichtrecht soll aber vom Staatsanwalt nicht mißbraucht werden. Es soll dadurch das Verfahren nicht verzögert und der Untersuchungsrichter nicht vor den Kopf gestoßen werden. In diesem Sinne spricht sich ein Zirkular des Justizministers vom 23. Juli 1856 aus.

Nach französischer Auffassung wird der staatsanwaltschaftliche Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung „in rem" und nicht „in personam" gestellt.[37]) Demnach soll also der Untersuchungsrichter befugt sein, Personen, die im Antrag des Prokurators, im sog. „requisitoire introductif" nicht genannt sind, in die Untersuchung mit einzubeziehen. Dies ist in der französischen Literatur die herrschende Meinung.[38])

---

[36]) Guyot, S. 139.
[37]) Goyet, S. 282.
[38]) Vgl. Faustin-Helie IV, Nr. 1621; Garraud II, Nr. 536 u. III, Nr. 775.
Entscheidung d. Kass. Hofs. v. 28. Juli 1899.

Einige Schriftsteller, darunter Mangin, vertreten eine entgegengesetzte Ansicht. Nach ihnen ist Art. 61, Code d'inst. crim. in der Weise zu interpretieren, daß der Untersuchungsrichter nur gegen die im „requisitoire introductif" genannten Personen die Untersuchung eröffnen könne.

Diese Auffassung wird vom überwiegenden Teil der französischen Literatur mit der Begründung abgelehnt, daß der staatsanwaltschaftliche Antrag wegen der Tat gestellt wird, und daher im Antrag nicht genannte Personen, wie Mittäter, Anstifter, Gehilfen, ebenfalls in die Untersuchung einzubeziehen sind.

Treten aber im Laufe der Voruntersuchung Tatbestände zu Tage, die von den im Antrag genannten verschieden sind, so können diese in die Untersuchung nicht einbegriffen werden. Der Untersuchungsrichter muß in seiner Eigenschaft als gerichtspolizeilicher Beamter hiervon dem Prokurator der Republik Mitteilung machen und dessen Anträge abwarten.[39])

Nach deutschem Strafprozeßrecht muß der Untersuchungsrichter grundsätzlich nicht nur wegen einer neuen Tat, sondern auch wegen einer neuen Person den staatsanwaltschaftlichen Antrag abwarten. In dringenden Fällen kann er jedoch die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vornehmen (vgl. 191 StPO.).

Wie wir oben gesehen haben, ist der französische Untersuchungsrichter grundsätzlich frei in der Auswahl der Untersuchungshandlungen. Begibt er sich aber an den Tatort oder an den Wohnsitz des Beschuldigten, um Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen usw. durchzuführen, so muß er hiervon dem Prokurator Mitteilung machen, der ihn zu begleiten hat. Verweigert der Prokurator die Teilnahme, so sind die Beweiserhebungen des Untersuchungsrichters trotzdem rechtswirksam.[40])

Ein wichtiges Recht des Untersuchungsrichters besteht in der Erlassung von Vorführungs- und Haftbefehlen. Will der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten vernehmen, so kann er ihn durch Erlassung eines Befehls (mandat) zum Erscheinen zwingen.

Es gibt 4 Arten von Befehlen:

1. Der „mandat de comparution". Dadurch wird der Angeschuldigte zum freiwilligen Erscheinen zum Zwecke des Verhörs aufgefordert.[41]) Dieser Befehl wird grundsätzlich erlassen wegen einer Handlung, auf die Geld-

[39]) Roux II, S. 309; Garraud III, Nr. 775, Faustin-Hélie IV, Nr. 1622.
[40]) Roux II, S. 311; Code d'instr. crim., Art. 62.
[41]) Massabiau II, Nr. 1782; Roux II, S. 325; Goyet, S. 307.

strafe angedroht ist, oder Gefängnis und, wenn der Täter sich am Orte seines Wohnsitzes befindet.

2. Der Vorführungsbefehl (mandat d'amener) wird erlassen, wenn der Verdacht besteht, daß der Angeschuldigte einer Aufforderung, freiwillig zu erscheinen, nicht nachkommen wird, oder wenn er eine solche Aufforderung unbeachtet ließ. Außerdem muß der Vorführungsbefehl erlassen werden, wenn ein Verbrechen vorliegt oder ein Vergehen und sich der Täter nicht an seinem Wohnort befindet.[42]) Der Angeschuldigte wird hier auf Grund des „mandat d'amener" dem Untersuchungsrichter vorgeführt. Die über den Beschuldigten durch den Vorführungsbefehl verhängte Haft darf nicht länger als 24 Stunden dauern. Vor Ablauf dieser Zeit hat der Untersuchungsrichter entweder einen eigentlichen Haftbefehl (mandat de dépôt) zu erlassen oder den Angeschuldigten in Freiheit zu setzen. Unterläßt er dies, so muß der Beschuldigte dem Prokurator der Republik unverzüglich zugeführt werden, der beim Untersuchungsrichter den Antrag auf sofortige Vernehmung des Angeschuldigten zu stellen hat. (Art. 93, Code d'instr. crim.)

3. Der eigentliche Haftbefehl. Dieser erscheint in 2 Variationen:
   a) Als „mandat de dépôt".
   b) Als „mandat d'arrêt".

   Die Wirkungen beider Befehle sind die gleichen. Auf Grund eines „mandat de dépôt" oder „d'arrêt" ist der Beschuldigte zu verhaften und solange in Haft zu halten, bis der Haftbefehl aufgehoben worden ist. Für den „mandat d'arrêt" sind jedoch mehr Förmlichkeiten erforderlich, als für den „mandat de dépôt", woher es kommt, daß die französischen Untersuchungsrichter immer in letzter Zeit an Stelle eines „mandat d'arrêt" einen „mandat de dépôt" erließen. Der Unterschied zwischen „mandat d'arrêt" und „mandat de dépôt" besteht nur darin, daß der erstere nur dann erlassen werden darf, wenn sich der Angeschuldigte nicht in den Händen der Justiz befindet. Für die Erlassung des „mandat d'arrêt" ist aber ein Antrag des Prokurators erforderlich.[43]) Diesem Antrag braucht der Untersuchungsrichter nicht stattzugeben.

   Um die Erlassung zu erzwingen, kann der Prokurator Opposition erheben, über welche die Anklagekammer des Appellhofs entscheidet.

[42]) Goyet, S. 307.
[43]) Roux II, S. 331.

Der Untersuchungsrichter kann alle Befehle, außer dem „mandat d'arrêt" erlassen, ohne daß ein diesbezüglicher Antrag der Staatsanwaltschaft vorzuliegen braucht.

D. Funktionen des Prokurators der Republik am Schlusse der Voruntersuchung.

Sobald der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung beendet hat, übermittelt er die Akten dem Prokurator der Republik. Dieser hat innerhalb von 3 Tagen seine Anträge zu stellen.

Diese können lauten:

1. Auf Verweisung der Sache an ein aburteilendes Gericht.
2. Auf Außerverfolgungsetzung.
3. Auf Ergänzung der Voruntersuchung.

Der Untersuchungsrichter ist an die staatsanwaltschaftlichen Anträge nicht gebunden.

Im Gegensatz zu unserem Strafprozeßrecht, wo der Untersuchungsrichter über das Ergebnis der Voruntersuchung nicht selbst entscheiden darf, sondern die Entscheidung, ob überhaupt und wie nun weiter zu verfahren sei, dem Gericht (Landger., RG., OLG.) überlassen muß (§ 198 StPO.) fällt der französische Untersuchungsrichter selbst die Entscheidung darüber, was nach Durchführung der Voruntersuchung mit dem Angeschuldigten zu geschehen habe.[44])

Er erläßt eine sog. „ordonnance de clôture". Diese kann nun folgenden Inhalt haben:

1. Findet der Untersuchungsrichter, daß der Angeschuldigte nicht hinreichend verdächtig ist, oder die ihm zugeschriebenen Tatsachen den Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht erfüllen, so verfügt er die Einstellung der Verfolgung und die Freilassung des Beschuldigten, wenn dieser verhaftet war. Seine Ordonnanz ist dann eine „Ordonnance de non-lieu".
2. Findet er, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung nur eine Uebertretung darstellt, so verweist er die Sache an das einfache Polizeigericht und verfügt erforderlichenfalls die Freilassung des Angeschuldigten. Seine Ordonnanz heißt hier „ordonnance de renvoi devant le tribunal de simple police".

[44]) Früher, vor dem Gesetz vom 17. Juli 1856 hatte darüber nicht der Untersuchungsrichter, sondern die sog. Ratskammer (chambre de conseil) des Appellhofs zu entscheiden.

3. Erachtet er die strafbare Handlung für ein Vergehen, so verweist er die Sache vor das zuständige, korrektionelle Gericht. Seine Ordonnanz heißt hier „ordonnance de renvoi devant le tribunal correctionnel".
4. Glaubt er aber, daß ein Verbrechen vorliegt, so kann er die Strafsache selbst nicht anhängig machen. Dieses Recht steht dann der Anklagekammer (chambre de mise en accusation) des Appellhofs zu. Er erläßt hier eine „ordonnance de transmission".[45])

E. Das staatsanwaltschaftliche Oppositionsrecht.

Der französische Untersuchungsrichter wäre allmächtig, wenn dem Staatsanwalt nicht das Recht zustehen würde, gegen die untersuchungsrichterlichen Handlungen Einspruch (Opposition) zu erheben.[46])) Das Oppositionsrecht steht sowohl dem Prokurator der Republik, als auch dem Generalprokurator am Appellhof zu.[47]) Der erstere hat hiefür eine Frist von 24 Stunden, der letztere eine solche von 10 Tagen.

Die Opposition des Prokurators der Republik hat Devolutif- und Suspensiv-Wirkung. Der Untersuchungsrichter kann der Beschwerde nicht selbst abhelfen. Er leitet die Akten dem Prokurator der Republik zu, der sie der Anklagekammer des Appellhofs übermittelt. Dieser steht die Entscheidung über die Opposition zu.[48])

F. Funktionen des „ministère public" nach Erlassung der „ordonnance de clôture".

Hat der Untersuchungsrichter eine „ordonnance de non-lieu" erlassen, so ist es Pflicht des Staatsanwalts, dafür zu sorgen, daß der Angeschuldigte nicht länger in Haft behalten wird (Art. 128, Code d'instr. crim.)

Wenn der Untersuchungsrichter die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung für ein Verbrechen hielt und daher eine „ordonnance de transmission" erließ, muß der Prokurator der Republik die Akten dem Generalprokurator übermitteln. Dieser hat 10 Tage nach Empfang der Akten der Anklagekammer von der Strafsache Bericht (rapport) zu erstatten. Dieser Bericht soll die Ergebnisse der Voruntersuchung darlegen, jedoch nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung des Angeschuldigten dienlichen Tatsachen enthalten.

[45]) Roux II, S. 347.
[46]) Guyot, S. 143.
[47]) Roux II, S. 439.
[48]) Roux II, S. 441.

§ 4. Im Verfahren vor der Anklagekammer.

Auf den Antrag des Generalprokurators und der Berichterstattung eines ihrer Mitglieder fällt die Anklagekammer die Entscheidung.

Diese kann lauten:

1. Auf Freilassung des Angeschuldigten[49]) (Art. 229). Diese muß unverzüglich erfolgen.
2. Auf Ueberweisung des Angeschuldigten vor das einfache Polizei- oder das korrektionnelle Gericht. Für den Fall der Ueberweisung vor das einfache Polizeigericht verfügt sie die Freilassung des Angeschuldigten. (Art. 230, Code d'instr. crim.).
3. Auf Ueberweisung des Angeschuldigten vor das Schwurgericht, wenn sie der Ueberzeugung ist, daß ein Verbrechen vorliegt. Ihre Entscheidung heißt hier: „arrêt de mise en accusation et de renvoi en cour d'assisses".[50]) (Art. 231 und 232 Code d'instr. crim.). Sie erläßt in diesem Fall auch eine „ordonnance de prise de corps".

Gegen die Ueberweisungserkenntnisse „arrêts de renvoi" der Anklagekammer kann der Generalprokurator in gewissen Fällen gemäß Art. 299, Code d'instr. crim. die Nichtigkeitsbeschwerde erheben. Dieses Recht steht ihm zu:

1. Wenn die Anklagekammer zur Entscheidung unzuständig war.
2. Wenn die Anklagekammer zu Unrecht angenommen hat, daß ein Verbrechen vorliegt.
3. Wenn die Staatsanwaltschaft nicht gehört worden ist.
4. Wenn das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war.

§ 5. Im Hauptverfahren.

A. Allgemeines.

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit charakterisieren nicht nur unser, sondern auch das französische Hauptverfahren. Dem Angeschuldigten kommt auch im französichen Strafprozeß im Hauptverfahren Parteistellung zu. Nunmehr heißt er wie bei uns Angeklagter (accusé). Jedoch kann man auch im französischen Hauptverfahren von einer vollkommenen Gleichstellung der Parteien nicht sprechen. Da der sog. Grundsatz der Waffengleichheit dort wie bei uns zu Ungunsten des Angeklagten mehrfach durchbrochen ist.

Dem Staatsanwalt kommen gegenüber dem Beschuldigten eine Reihe von Vorrechten zu.

[49]) Roux II, S. 361.
[50]) Roux II, S. 361.

So ist er der Sitzungspolizei nicht unterworfen, er kann an Zeugen und Sachverständige direkt Fragen richten usw.

Das Hauptverfahren ist in seinen einzelnen Stadien, nämlich Anklage, Beweisaufnahme, Verteidigung und Urteilsfällung an den verschiedenen Strafgerichten im großen und ganzen das gleiche. Bei den höheren Gerichten müssen, da dort schwerere Strafen ausgesprochen werden, für den Angeklagten größere Rechtsgarantien bestehen. Das Verfahren ist daher dort förmlicher und feierlicher. Dies gilt insbesondere für das Schwurgericht.

B. Das Hauptverfahren vor den einfachen Polizeigerichten.

Hier wird die Staatsanwaltschaft, wie wir gesehen haben, durch Polizeikommissäre, bzw. bei deren Fehlen durch Bürgermeister oder Adjunkten vertreten. Der Beamte, der als Staatsanwalt fungiert, hat in der Hauptverhandlung, nach der Beendigung der Beweisaufnahme, eine kurze Enddarstellung der Sache (resumé) zu geben und den Strafantrag zu stellen.[51])

C. Das Hauptverfahren vor den korrektionellen Gerichten.

Als Staatsbehörde fungiert hier der Prokurator der Republik oder dessen Substitute. Das Verfahren ist dem vor den einfachen Polizeigerichten analog. Auch hier muß der Staatsanwalt nach der Beweisaufnahme das Wort ergreifen und die Strafanträge stellen.

D. Das Hauptverfahren vor den Schwurgerichten.

Hat die „chambre de mise en accusation" des Appellhofs die Versetzung des Angeklagten in den Anklagezustand ausgesprochen, so muß der Generalprokurator eine Anklageschrift[52]) (acte d'accusation) entwerfen. Diese enthält:

1. Die genaue Bezeichnung des Angeklagten.
2. Die Tatsachen, die seine Handlung als Verbrechen qualifizieren.
3. Die mildernden und erschwerenden Umstände.
4. Die Anklageschrift muß mit folgenden Worten schließen: „en conséquenze N.... est accusé d'avoir commis tel meurtre, tel vol, ou tel autre crime, avec, telle et telle circonstance[53]) (Art. 241, Code d'instr. crim.).

Von der Versetzung des Beschuldigten in den Anklagezustand hat der Generalprokurator den Bürgermeister des Wohnsitzes des Beschuldigten und den Bürgermeister des Tatortes

[51]) Vgl. Frey, S. 144.
[52]) Roux II, S. 365.
[53]) Frey, S. 125.

in Kenntnis zu setzen (Art. 245, Code d'instr. crim). Die Strafsache wird beim Geschworenengericht nicht erst durch die Anklageschrift des Generalprokurators anhängig, sondern durch das Ueberweisungserkenntnis der Anklagekammer.[54])

Das Verfahren vor dem Schwurgericht ist ein sehr förmliches. Der Generalprokurator hat zunächst dafür Sorge zu tragen, daß die vorbereitenden Maßnahmen, „les actes préliminaires", so zeitig erledigt werden, daß die Sache in der nächsten Schwurgerichtssitzung zur Verhandlung kommt.

Die Hauptverhandlung selbst beginnt mit der Vernehmung des Angeklagten über seine Personalien. Nach Erledigung dieser und aller übrigen Formalitäten ermahnt der Präsident den Angeklagten, aufmerksam zu sein auf das, was er sogleich hören werde (Art 313, Code d'instr. crim.). Hierauf liest der Gerichtsschreiber die Entscheidung der Anklagekammer, in welcher der Angeklagte in den Anklagezustand versetzt und zwecks Aburteilung vor das Schwurgericht gestellt wird und die Anklageschrift vor.[55]) Der Generalprokurator hat die letztere in kurzer Rede zu entwickeln und darauf die Liste der geladenen Zeugen zu übergeben.[56])

Während der Beweisaufnahme kann der Generalprokurator an die Zeugen und Sachverständigen sowie an den Angeklagten direkt Fragen stellen. Allerdings muß er den Präsidenten zuvor um das Wort bitten.

Auf die Beweisaufnahme folgen die Parteivorträge (plaidoyers). Dem Staatsanwalt bzw. der Zivilpartei steht zuerst das Wort zu. Der Generalprokurator muß die Gründe, die die Anklage unterstützen, darlegen. Art. 335, Abs. I, Code d'instr. crim. lautet: „à la suite des dépositions des temoins, et des dires respectifs auxquels elles auront donné lieu, la partie civile ou son conseil et le procureur général seront entendus et développeront les moyens qui appuient l'accusation". Demnach muß der Staatsanwalt, selbst wenn er sich von der Unschuld des Angeklagten im Laufe der Verhandlung überzeugt haben sollte, die Anklage entwickeln und auf Verurteilung hinwirken. Ganz anders im Verfahren vor den einfachen Polizei- und korrektionellen Gerichten. Hier kann der Staatsanwalt die Anklage, wenn er sie nicht für begründet hält, in der Hauptverhandlung fallen lassen und auf Freisprechung antragen. Dieses Recht besitzt er im Schwurgerichtsverfahren n i c h t. Er muß dort, selbst gegen seine bessere Ueberzeugung, unter allen Umständen die Anklage aufrecht erhalten.

Im deutschen Strafprozeßrecht dagegen kann der Staatsanwalt auch im Schwurgerichtsverfahren, wenn er im Laufe

[54]) Durch deren „arrêt de renvoi".
[55]) Vgl. Roux II, S. 388.
[56]) Vgl. Frey, S. 146.

der Verhandlung zur Ueberzeugung kommt, daß der Angeklagte unschuldig ist, Freisprechung beantragen. Der französische Gesetzgeber hat dem Staatsanwalt dieses Recht in Schwurgerichtssachen aus der Befürchtung heraus versagt, daß ein solcher Antrag die Geschworenen zu sehr beeinflussen könnte.[57])

Nach Schluß der Parteivorträge erklärt der Präsident die Verhandlung für geschlossen,[58]) nachdem er zuvor den Angeklagten befragt hat, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

Schließlich stellt, nach dem Schuldspruch der Geschworenen, der Staatsanwalt den Antrag auf Bestrafung. (Art. 362, Code d'instr. crim.)

§ 6. Das Rechtsmittelrecht der Staatsanwaltschaft.

A. Allgemeines.

Das französiche Recht unterscheidet wie das deutsche ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel. Ordentliche Rechtsmittel sind:

1. Die Opposition.
2. Die Berufung.

Diese beiden Rechtsmittel können die Parteien einlegen, wenn sie glauben, daß die getroffene Entscheidung nicht hätte ergehen dürfen. Eine Begründung ist, wie auch bei der deutschen Berufung nicht erforderlich.

Unter außerordentlichen Rechtsmitteln versteht der Code solche, die erst dann ergriffen werden können, wenn die ordentlichen erschöpft sind.[59]) Diese bedürfen immer der Begründung.

Die außerordentlichen Rechtsmittel sind:

1. Das Kassationsgesuch.
2. Das Revisionsgesuch.

B. Die ordentlichen Rechtsmittel.

Die Opposition, die einige Aehnlichkeiten mit dem deutschen zivilrechtlichen Einspruch besitzt, richtet sich gegen Contumatialurteile[60]) der einfachen Polizeigerichte, der korrektionellen Gerichte und der Appellhöfe.

Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten worden ist, hat nach Erhebung der Oppostion nochmals zu entscheiden. Die Opposition hat, wie sich die französische Rechtssprache

---

[57]) Vgl. Frey, S. 163.
[58]) Roux II, S. 399.
[59]) Goyet, S. 338.
[60]) Das französische Strafprozeßrecht kennt ein Verfahren gegen Abwesende.

ausdrückt, einen „effet exstinctif". Sie vernichtet das Contumatialurteil und zwingt das Gericht zur abermaligen Entscheidung.[61])

Die Opposition kann erhoben werden:

1. Vom Beschuldigten.
2. Von dem zum Schadensersatz verurteilten, aber nur zivilrechtlich verantwortlichen Beklagten.
3. Von der Zivilpartei.

Die Staatsanwaltschaft kann die Oppostion nicht erheben, da sie integrierender Bestandteil des Gerichts ist und daher bei jeder Gerichtssitzung anwesend sein muß.[62])

Die Berufung (l'appel) ist das ordentliche Rechtsmittel, das gegen alle erstinstanzlichen Urteile, mit Ausnahme der schwurgerichtlichen, eingelegt werden kann. Sie bezweckt, wie bei uns, die Nachprüfung der ergangenen Entscheidung, sowohl in tatsächlicher, wie in rechtlicher Beziehung. Sie hat Suspensiveffekt, denn die Rechtskraft des Urteils des Erstinstanzgerichts wird durch die Einlegung gehemmt. Sie hat auch Devolutiveffekt, indem nunmehr das Berufungsgericht als **2.** Instanz entscheidet.

Das Rechtsmittel der Berufung steht der Staatsanwaltschaft zu, und zwar gegen alle Urteile der korrektionellen Gerichte, ebenso dem Verurteilten. Gegen Urteile der Schwurgerichte ist die Berufung, wie bei uns, überhaupt unzulässig.

Urteile der einfachen Polizeigerichte können mit der Berufung nur von den Verurteilten angefochten werden.

Die Berufung kann einlegen:

1. Der Staatsanwalt des Erstinstanzgerichts, also der Procurator der Republik.
2. Der Staatsanwalt des Berufungsgerichts, d. i. der Generalprokurator des Appellhofs.

Der Appellhof hat auch über die Berufung zu erkennen.

Die Eigentümlichkeit des französischen Strafprozesses, daß auch dem Staatsanwalt des Berufungsgerichts, also dem Generalprokurator, das Rechtsmittel der Berufung zusteht, ist unserem Rechte unbekannt. Die Berufungsfrist beträgt für den Prokurator der Republik 10 Tage, für den Generalprokurator 2 Monate.

C. Die außerordentlichen Rechtsmittel.

Das Kassationsgesuch (le pourvoi en cassation) ist ein außerordentliches Rechtsmittel, das sich grundsätzlich gegen alle letztinstanzlichen Urteile richtet. Ausnahmsweise kann

[61]) Goyet, S. 339.
[62]) Goyet, S. 339.

Kassation ergriffen werden gegen gewisse Entscheidungen der Anklagekammer.

Nur wegen Gesetzesverletzungen, sei es wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften, sei es wegen Verletzung materiellen Rechts, kann um Kassation nachgesucht werden.

Das französische Rechtsmittel der Kassation ist daher mit der deutschen Revision zu vergleichen. Der Hauptunterschied zwischen der französischen Kassation und der deutschen Revision besteht aber in folgendem:

Das französiche Gericht, der Kassationshof, der über die Kassation zu erkennen hat, kann das Urteil nur kassieren. Eine Entscheidung in der Sache kann der Kassationshof nicht fällen, sondern muß, nach Vernichtung des Urteils, die Sache an ein Gericht gleicher Ordnung zurückverweisen. Wenn sich also die Kassation gegen ein Urteil eines korrektionellen Gerichts gewendet hat, so muß die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung vor ein anderes korrektionelles Gericht verwiesen werden.

Nach § 354 StPO. hat das Reichsgericht als Revisionsgericht entweder in der Sache selbst zu entscheiden, oder an das frühere Gericht, oder an ein Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen. Dagegen kann der Kassationshof weder selbst entscheiden, noch an das frühere Gericht zurückverweisen.[63])

Findet der „cour de cassation", daß die Handlung, wegen der die Verurteilung erfolgt ist, einen strafbaren Tatbestand überhaupt nicht begründet, so kassiert er einfach das Urteil, ohne daß eine Zurückverweisung erfolgt, weil sich ja hier eine Zurückverweisung erübrigt.

Das Rechtsmittel der Kassation steht zu:

1. Dem Beschuldigten.
2. Der „partie civile".
3. Der Staatsanwaltschaft.

Es muß innerhalb einer Frist von drei Tagen um Kassation nachgesucht werden. Wird der Angeklagte freigesprochen, so beträgt die Frist nur 24 Stunden. Erfolgt die Freisprechung durch ein Urteil des Schwurgerichts, so kann hiegegen zwar um Kassation nachgesucht werden, der Freigesprochene bleibt aber von dem Verfahren unberührt. Anders ist es, wenn den Freispruch ein korrektionelles oder ein einfaches Polizeigericht ausgesprochen hat. Hier läuft der Freigesprochene Gefahr, im neuen Verfahren verurteilt zu werden.[64])

Ein merkwürdiges Recht steht dem Generalprokurator des Kassationshofs zu. Gemäß Art. 442, Code d'instr. crim. kann er nämlich gegen alle Entscheidungen, die mit der Kassation

[63]) Goyet, S. 340.
[64]) Vgl. Frey, S. 199.

anfechtbar sind, um Kassation im Interesse des Gesetzes (dans l'intérêt de la loi) nachsuchen, vorausgesetzt natürlich, daß innerhalb der dreitägigen Frist keine der Parteien, also weder der Staatsanwalt, noch der Verurteilte, das Kassationsgesuch eingebracht haben.

Diese Kassation bezweckt lediglich die moralische Aufhebung des Urteils. An der Rechtskraftwirkung des Urteils selbst wird nichts geändert. Der Verurteilte muß die Strafe erleiden, der Freigesprochene bleibt frei. Die Rechtsprechung aber soll sich nicht auf solche Urteile stützen und aufbauen.

Durch Aufhebung derselben durch den Kassationshof sind sie ihrer Autorität beraubt.

Ein ähnliches Recht besitzt der französische Justizminister selbst, wenn er nach Art. 441 Code d'instr. crim. dem Generalprokurator am Kassationshof befiehlt, die Aufhebung eines gerichtlichen Aktes zu betreiben. Diese besondere Kassation des Art. 441, die dem Justizminister selbst zusteht, kann sich gegen alle richterlichen Entscheidungen, nicht nur gegen Urteile richten.[65])

Die Kassation hat außer in den Fällen, wo sie im Interesse des Gesetzes ergriffen wird, Suspensiv- und Devolutivwirkung. Durch Erhebung der Kassation wird die Strafkammer des Kassationshofs mit der Sache befaßt. Diese weist entweder das Kassationsgesuch zurück oder hebt das Urteil auf.[66])

Das Revisionsgesuch „le pourvoi en révision" hat mit der deutschen Revision nichts zu tun. Das französische Revisionsgesuch entspricht dem deutschen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Es gab ursprünglich in Frankreich nur drei Wiederaufnahmegründe. Revision war zulässig:

1. Wenn sich nach Verurteilung wegen eines Tötungsdelikts genügend Anhaltspunkte dafür ergaben, daß die angeblich getötete Person noch am Leben ist. (Art. 443, Abs. 1, Ziff. 1 Code d'instr. crim.)
2. Wenn zwei Strafurteile in einer Sache ergangen sind, in welchen zwei oder mehrere Personen wegen ein und derselben Tat verurteilt worden sind, die Urteile aber in derartig unlösbarem Widerspruch zueinander stehen, daß notwendigerweise eine Person unschuldig sein muß. (Art. 443, Zif. 2 Code d'instr. crim.)

   Die französische Rechtswissenschaft und Praxis wendet Art. 443, Zif. 2 auch dann an, wenn zwei Urteile ergangen sind und das eine auf Freisprechung, das andere auf Verurteilung lautet.[67])
3. Wenn ein Belastungszeuge wegen falscher Zeugenaussage verurteilt worden ist.

[65]) Roux II, S. 488.
[66]) Goyet, S. 341.
[67]) Roux II, S. 497

Das Gesetz vom 8. Juni 1895 hat einen vierten Wiederaufnahmegrund eingeführt, der mit dem vorhergehenden auch in unser Strafprozeßrecht Eingang gefunden hat. Es sollte nämlich nunmehr eine Wiederaufnahme des Verfahrens auch möglich sein, wenn nach Verurteilung neue Tatsachen oder Beweismittel zutage getreten sind, die geeignet erscheinen, die Unschuld des Verurteilten zu begründen. (Art. 443, Ziffer 4.) [68])

Das französische Recht kennt im Gegensatz zum deutschen nur eine Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten. Auch steht dem Staatsanwalt die Revision nicht zu, sondern nur dem Verurteilten, dessen Erben und Verwandten und dem Justizminister. Dieser ist allein befugt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu betreiben wegen neuer Tatsachen und Beweismittel. Abweichend vom deutschen Recht hat in Frankreich nicht das Gericht, gegen dessen Urteil sich die Revision richtet, sondern zunächst der Kassationshof zu entscheiden. Dieser kann die Sache dann an ein anderes Gericht verweisen.[69])

D. Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Rechtsmittelverfahren.

Im Rechtsmittelverfahren hat die Staatsanwaltschaft die gleichen Befugnisse wie im Hauptverfahren.

Sie kann im Gegensatz zum deutschen Strafprozeßrecht (vgl. § 302 StPO.) auf ein Rechtsmittel weder verzichten, noch ein bereits eingelegtes Rechtsmittel zurücknehmen.

Dies folgert die französische Rechtswissenschaft aus dem Grundsatz, daß der Staatsanwaltschaft zwar die Klageerhebung (mise en mouvement) und die Durchführung (exercice), nicht aber die Verfügung (disposition) über die Strafklage zusteht.[70])

In diesem Sinne sprechen sich auch verschiedene Urteile des Kassationshofes aus. In einem solchen heißt es: [71]) „le ministère public est l'agent de la société; c'est au nom c'est dans l'interêt de celle-ci qu'il agit et non dans un interêt personnel. Dès q'uil a fait un acte, cet acte ne lui appartient plus, il ne lui est point permis de le rétracter; la loi s'en empare, elle le défère aux tribunaux — ainsi il ne peut se désister ni de l'appel qu'il a interjeté d'un jugement correctionnel, ni d'un recours en cassation qu'il a exercé . . ."

[68]) Roux II, S. 498.
[69]) Roux II, S. 503.
[70]) Faustin-Hélie VIII, Nr. 3968. Guyot, S. 256.
[71]) Guyot, S. 256.

§ 7. Die Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde.

Mit der Vollstreckung aller richterlichen Entscheidungen ist auch in Frankreich die Staatsanwaltschaft betraut. (Code d'instr. crim. Art. 28, 165, 197, 376.)

Der Vollzug der Entscheidungen obliegt:

1. Dem Generalprokurator, wenn es sich um Entscheide des Appellhofs, also sowohl der Berufungskammer (chambre des appells correctionels), als auch der Anklagekammer (chambre des mises en accusation) und des Schwurgerichts handelt.
2. Dem Prokurator der Republik, wenn es sich um Entscheidungen des korrektionellen Gerichts und des Untersuchungsrichters handelt.
3. Den Beamten, die die staatsanwaltschaftlichen Funktionen vor den einfachen Polizeigerichten ausüben, wenn es sich um Entscheidungen dieser Gerichte handelt.[72])

Der Staatsanwaltschaft sind, zum Zwecke der Vollstreckung alle Vollzugsbeamten (huissiers) untergeordnet.

Auch bei uns ist die Strafvollstreckung der Staatsanwaltschaft übertragen (§ 451 StPO.); nur in amtsgerichtlichen Sachen kann sie durch die Landesjustizverwaltung den Amtsrichtern übertragen werden.

[72]) Goyet, S. 395.